

»Geistlich und werntlich«
Zur Beziehung von Konzilien und Reichsversammlungen
im 15. Jahrhundert

VON JOHANNES HELMRATH

Am 8. Februar 1415 in Konstanz zur Zeit des Konzils *vergaderte* König Sigmund, so berichten die Gesandten der Reichsstadt Aachen, *die buschoffen ind prelaten van der d[u]czer nacien in eynre stoven, ind die vorsten, heren ind des riichs stede in der andere stoven*¹⁾. Die Geistlichkeit in die eine Stube, der (weltliche) Rest in die andere; das klingt auf den ersten Blick einfach. Wo sich die beiden *stoven* genannten Räumlichkeiten befunden haben und wie sie aussahen, weiß man nicht. Aber man fragt sich doch, was ist hier ›Reichstag‹ bzw. ›Hoftag‹,²⁾ und was ist ›Konzil‹? Darf man sich die Vergatterung tatsächlich als plastische Konkretion des Themas ›Konzilien und Tage‹ vorstellen, gar buchstäblich als Frühform eines Zwei-kammer-Systems?

Sicher nicht. Das Zitat deutet jedoch das problematische Phänomen an, das es im Folgenden unter sehr verschiedenen Aspekten zu betrachten gilt: Das Verhältnis geistlicher und weltlicher Versammlungen sowie ihrer Interferenzen personeller wie institutioneller Art. Der allgemeine Orientierungsrahmen muß dafür breit gespannt werden; vor allem ist

1) Die bisher unbekanntten Aachener Berichte ediert Herbert LEPPER, Aquensia zum Konzil von Konstanz, in: Johannes HELMRATH/Heribert MÜLLER in Zusammenarbeit mit Helmut WOLFF (Hgg.), Studien zum 15. Jahrhundert. Festschrift für Erich Meuthen, Bd. 1, 1994, S. 43–64, Zitat S. 60.

2) Die jüngere Forschung im Gefolge von Peter MORAWS grundlegender Studie ›Versuch über die Entstehung des Reichstags‹, in: Hermann WEBER (Hg.), Politische Ordnungen und soziale Kräfte im alten Reich (Veröff. des Inst. für Europ. Geschichte Beiheft 8, 1980), S. 1–36; wieder in: Rainer Christoph SCHWINGES (Hg.), Über König und Reich. Aufsätze zur Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters, Sigmaringen 1995, S. 207–242, hält die Anwendung des Begriffs Reichstag auf die Tage des Früh- und Hochmittelalters nach Art der älteren Literatur mit Recht für anachronistisch. Siehe beispielsweise Jürgen PETERSOHN, Kaisertum und Kultakt in der Stauferzeit, in: DERS. (Hg.), Politik und Heiligenverehrung im Hochmittelalter (Vorträge und Forschungen 42, 1994), S. 125f. Demnächst zur Reichstagsgenese grundlegend die im Druck befindliche Kölner Dissertation (1997) von Gabriele ANNAS, Hoftag – Gemeiner Tag – Reichstag. Studien zur strukturellen Entwicklung deutscher Reichsversammlungen des späten Mittelalters (1349–1471), 2 Bde., 1 CD-Rom. Den Begriff ›Reichstag‹ nur mehr sehr reflektiert anzuwenden, ist unumgänglich, ihn für die Zeit vor 1495 gänzlich zu meiden, wohl übertrieben. Im Folgenden wird von ›Reichstag‹ zumindest für das 15. Jahrhundert im Sinne der weiten Bedeutung ›allgemeine Reichsversammlungen‹ gesprochen.

weit hinter das 15. Jahrhundert zurückzugreifen. So erscheint ein Rückblick bis zu den Reichsversammlungen der Karolingerzeit nicht unangemessen³⁾. Denn dort fanden ›Synode und Hoftag‹, beide königsdominiert, in der Tat häufig synchron und am gleichen Ort, ja proteushaft interferierend statt⁴⁾. Die von geistlichen und weltlichen Großen besuchten Reichsversammlungen konnten sich, folgt man Hinkmar, in separierte Lokalitäten (*diversa loca distincta*) aufteilen, je nachdem die Thematik es erforderte⁵⁾. Die künstlich als ›concilia mixta‹ titulierten, nach Themen wie Teilnehmerschaft geistlich-weltlichen Versammlungen – wenn man sie überhaupt als eigenen Typ akzeptiert – würden sozusagen den Inbegriff eines synergistischen Mischtyps darstellen⁶⁾. »Konzil und Reichstag fielen

3) Dazu nach wie vor Paul HINSCHIUS, System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, 1–6 (1869–1897), 3, 1883, S. 539–560, bes. S. 549, 552, 552f. Anm. 1c, 564 zum Verhältnis von Reichstag und Synode. Ersatzwürdig: E. SEYFARTH, Fränkische Reichsversammlungen unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen, Phil. Diss. Leipzig 1910, bes. S. 81–87. Acht Typen von Synoden schematisiert Thomas BAUER, Kontinuität und Wandel synodaler Praxis nach der Reichsteilung von Verdun: Versuch einer Typisierung und Einordnung karolingischer Synoden und ›concilia mixta‹, in: *Annuaire Historiae Conciliorum* [künftig: AHC] 23, 1991, S. 1–114; Wilfried HARTMANN, Die Synoden der Karolingerzeit (Konziliengeschichte Reihe A, 1989), S. 8 (Beispiel Tribur 895) und S. 409f. streift die Problematik nur am Rande; ähnlich Irene HEIDRICH, Synode und Hoftag in Düren im August 747, in: DA 50, 1995, S. 415–440, ebd. S. 416: »Koppelung von Reichsversammlung und Synode«. Die archaisch enge Verflechtung von Hoftag und Synode wird auch für die angelsächsischen Reiche beobachtet; der *witenagemot* als königsgelittete »Angleichung von Hoftag und Synode«; Hans-Joachim SCHMIDT, Reichs- und Nationalkonzilien. Die Kontroverse über ihre Existenzberechtigung, *Proceedings of the IXth Int. Congress of Medieval Canon Law*, Munich 1992 (*Monumenta Iuris Canonici C 10*, 1997), S. 305–338, ebd. S. 306; vgl. F. LIEBERMANN (Hg.), Die Gesetze der Angelsachsen 2, 1906, S. 676 s. v. ›Synode‹, sowie Karl SCHNITH, in: AHC 8, 1976, S. 105; ebd. 12, 1980, S. 183, 187. Die Entwicklung von Provinzialsynoden (in der Normandie im 11. Jahrhundert) führt dann zur Separation von Hoftag und Synode; Raymonde FOREVILLE, *Church and Government in the Middle Ages*, 1976, bes. S. 36.

4) HINSCHIUS, Kirchenrecht (wie Anm. 3), 3, S. 539–560, bes. S. 549: »Der Reichstag ... wird daher, wenn er in die Behandlung kirchlicher Angelegenheiten eintritt, Synode, ohne daß die weltlichen Grossen ausscheiden.«

5) Hinkmars Beschreibung gemahnt in der Tat an die *stoven* Siegmunds: *Quae utraque tamen seniorum susceptacula sic in duobus divisa erant, ut primo omnes episcopi, abbates vel huiusmodi honorificentiores clerici absque ulla laicorum commixtione congregarentur. Similiter omnes comites vel huiusmodi principes sibimet honorificabiliter a cetera multitudine primo mane segregarentur quousque tempus, sive praesente sive absente rege, occurreret. Et tunc praedicti seniores more solito clerici ad suam, laici vero ad suam constitutam curiam, subselliis similiter honorificabiliter praeparatis, convocarentur. Qui cum separati a ceteris essent, in eorum manebat potestate, quando simul vel quando separati residerent, prout eos tractandae causae qualitas docebat, sive de spiritalibus sive de saecularibus seu etiam commixtis*; Hinkmar von Reims, *De ordine palatii*, hg. und übers. von Thomas GROSS und Rudolf SCHIEFFER (*MGH Fontes iuris germanici... separatim editi III*, 1980), Z. 601 (Textzitat), 604–615, S. 94f. mit Anm. 222.

6) Zu den sog. ›concilia mixta‹ zuletzt BAUER, Kontinuität synodaler Praxis (wie Anm. 3), S. 38f., 55–59 (zum ›Synergismus‹ und zu Problemen der Typologie) mit wohl zu hohem Optimismus hinsichtlich der Definierbarkeit.

also tatsächlich zusammen«⁷⁾, formulierte schon Otto Hintze. Er sprach damit jene harmonistisch anmutende, tatsächlich aber trügerische Koinzidenz an, der im Folgenden noch öfter zu begegnen sein wird. Hintze muß gleich am Anfang zu Wort kommen, war er doch einer der wenigen, die geistliche und weltliche Versammlungen überhaupt typologisch zusammenbrachten. Denn traditionell pflegen bis heute Konzils- und Reichstags-, Synoden- und Ständeforschung getrennte Wege zu gehen⁸⁾. Unser Unterfangen wird durch das Fehlen einer Instanzenhierarchie und einer exakten Terminologie bei weltlichen Versammlungen zusätzlich erschwert. Die Gefahr, beim Hantieren mit den Begriffen ›geistlich‹ und ›weltlich‹ auf Holzwege zu geraten, ist ohnehin groß.

I. GEISTLICH-WELTLICH. STAAT UND KIRCHE ALS SYSTEME IM VERGLEICH

1. Probleme und Kriterien

Konzilien und Tage – das Thema läßt sich als Facette des komplexen Dualismus von ›Kirche und Staat‹ verstehen. Zum Problemhintergrund gehört der unregelmäßig verlaufende Abschottungsprozeß einer exklusiven Priesterkirche seit der Antike, der sich bekanntermaßen seit dem 11. Jahrhundert massiv verstärkte. Auch im Bereich der Konzilien ergab sich daraus die neuralgische Frage nach dem ›Laieneinfluß‹, hier: der Partizipation von Nichtklerikern, d.h. in erster Linie von Laien-Fürsten. Bei den Konzilien konkurrierte indessen dieser Anspruch auf klerikale Exklusivität prinzipiell mit dem Anspruch auf universale Repräsentanz. Die großen europäischen Papstkonzilien des 12. bis frühen 14. Jahrhunderts und später die sog. Reformkonzilien von Konstanz und Basel schlossen Vertreter der Laienfürsten und Universitäten strukturell ein⁹⁾. Da auch die Reichsversammlungen weltliche wie geistliche Große umfaßten, sind Überschneidungen auf beiden Seiten, schon von dieser allgemeinen Warte aus gesehen, etwas Selbstverständliches.

Hinzu kommen schlicht pragmatische Kriterien: Es gab Themen, die unzweifelhaft geistlicher, andere, die ebenso klar weltlicher Art waren und insofern jeweils verschiedenen kompetente Versammlungen angemessen erscheinen lassen, andere Themen wiederum ›tangierten‹ tatsächlich alle. ›Geistlich‹ und ›weltlich‹ für das 15. Jahrhundert fein zu trennen ließe eine die Reichsversammlungen »noch einmal in höchstem Maße« bestimmende

7) Otto HINTZE, Weltgeschichtliche Bedingungen der Repräsentativverfassung, in: HZ 141, 1929, S. 229–247; wieder in: DERS., Gesammelte Abhandlungen zur allgemeinen Verfassungsgeschichte I: Staat und Verfassung, Göttingen ³1970, S. 140–185; und in: DERS., Feudalismus-Kapitalismus, hg. von Gerhard OESTREICH (Kleine Vandenhoeck-Reihe 313, 1970) S. 68–113, ebd. 81 Zitat.

8) Antony BLACK (siehe Anm. 35) ist als Ausnahme zu werten.

9) So definierte Innozenz IV. 1245 das I. Lugdunense als *concilium generale*, weil (!) Laienfürsten und Klerus daran teilnahmen (*quia tam principes seculares quam clerici ad illud fuerunt invitati*; Mansi 23, Sp. 613A).

»partielle Identität von Kirche und Reich«¹⁰⁾ vergessen, überall noch ›mittelalterliche Einheit‹ zu gewärtigen hingegen die deutlichen Spuren der Separation übersehen.

Auf abstrakter Ebene könnte das Verhältnis von ›Kirche und Staat‹ in drei Relationen betrachtet werden¹¹⁾:

1. des Synergismus – hier wird gerade der Betrachter des Hl. Römischen Reichs befangen sein. Typische Indizien: Sakralität der Herrscherweihe, der Kaiser als ›advocatus ecclesie‹; die wechselseitige Koppelung der Strafen Acht und Kirchenbann etc.

2. des Konflikts – mit den klassischen drei Konkurrenzfeldern Ämterbesetzung, Steuererhebung und Jurisdiktion¹²⁾ sowohl auf der obersten Ebene (Papst – Monarchen) wie auf der lokalen (Immunitätsklerus-Stadt).

3. des funktionalen »transfert« (Verger), der Übernahme von Institutionen, Techniken und Denkweisen aus der einen in die andere Sphäre.

Alle drei Sichtweisen gehen unausgesprochen von der Existenz zweier getrennter, aber parallel geordneter Systeme aus, einer Art Zweisäuligkeit der Gesellschaft¹³⁾, deren einzelne Ressorts indes durch Analogie (nach Kenneth Clark freilich ›the historians bottle of brandy‹) in Beziehung gesetzt werden können.

Parallelitäten ließen sich hypothetisch aufweisen erstens in der Raumerfassung (encadrement) und Verwaltung, mit grob analogen Ämterhierarchien; zweitens im Rechtssystem, den geistlichen und weltlichen Gerichtshierarchien, und drittens eben in Gestalt gestufter Repräsentativ-Versammlungen, also Generalkonzil, Patriarchal-, Provinzial-, Diözesansynode usw. – États généraux, États provinciaux etc. oder – nun fast ohne jeden Instanzencharakter – Reichstage, Landtage etc.

Das Analogie-Prinzip scheint formal frappant, und drängt doch geradezu quälend zur Relativierung. Oft genug läßt sich überhaupt kein ›staatliches‹ Gegenstück zum romwüchsigen Kirchensystem finden, oft genug überwiegen Unterschiede die formalen Gemeinsamkeiten. Wer wie Jacques Verger nach ›transfert‹ fragt, geht zwar von jener quasi-autonomen Zweisäuligkeit aus, sucht aber über Analogien hinaus nach Wechselwirkungen, Einflüssen, Prioritäten¹⁴⁾, die wiederum auch die historische Genese des jeweiligen Systems erklärbar machen.

10) Erich MEUTHEN, Einführung, in: DERS. (Hg.), Reichstage und Kirche (Schriftenreihe der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften 42, 1991), S. 7–14, ebd. S. 8. – Siehe im gleichen Band den für das Thema wichtigen Beitrag von Hartmut BOOCKMANN, Reichstag und Konzil im 15. Jahrhundert (S. 15–24).

11) Hierzu vermittelte wichtige Anregungen Jacques VERGER, Le transfert de modèles d'organisation de l'Église et de l'État à la fin du Moyen âge, in: Jean-Philippe GENET / Bernard VINCENT (Hgg.): État et Église dans la genèse de l'État moderne (Bibliothèque de la Casa de Velasquez 1, 1986), S. 31–40.

12) Zu diesen »spheres of conflict« informativ: John Aidan F. THOMSON, Popes and Princes, 1417–1517. Politics and Polity in the Late medieval Church, London 1980, S. 145–200.

13) Gleichsam nach dem Selbstverständnis von C.12 q. 1 c.7: *duo sunt genera Christianorum*.

14) VERGER, Transfert (wie Anm. 11). In der deutschen Forschung wenig wahrgenommen wird in diesem Zusammenhang das Werk des Rechtshistorikers Harold J. BERMAN, Recht und Revolution. Die Bildung der

Es wäre so gesehen nicht a priori abwegig, auch Reichstag und Konzil zu vergleichen. Zum Beispiel im Liturgischen: die eröffnende Heilig-Geist-Messe ist beiden gemeinsam¹⁵⁾. Unwillkürlich würde man sich bei weiterem Vergleich dabei ertappen, gegenüber der kanonisch geregelten Struktur des Konzils ›Defizite‹ allein auf der profanen Seite zu konstatieren. Einladungspraxis, Teilnehmerkreis, Abstimmungsmodi, Geschäftsordnung – all dies wäre systematisch komparabel, erscheint aber im Konzil gegenüber der noch »amöbenhaften« (Kölzer) Ungeformtheit des Hoftags/Reichstags vor dem 16. Jahrhundert so ungleich mehr verfestigt, daß ein direkter Vergleich in der Tat wenig Sinn zu machen scheint.

Man sollte allerdings nicht übersehen, daß es auf kirchlicher Seite gerade in der zu untersuchenden Epoche kaum eines der vermeintlich so festen Prinzipien gab, das nicht strittig geworden wäre. Wer beruft ein Konzil? Wer besitzt Stimmrecht? usw. Die Frage nach den Kompetenzen von Konzil und Papst war ja die Kernfrage des Konflikts, den man abstrakt als einen Konflikt zwischen monarchischem und konstitutionellem Prinzip zu verstehen gelernt hat. Insofern war auch kirchlicherseits die Offenheit des Systems nie größer.

Unangefochten blieb die alte innerkirchliche Hierarchie der Partikularsynoden unterhalb des Generalkonzils¹⁶⁾. Diese Ebene ist beim Thema ›Konzilien und Tage‹ keineswegs aus den Augen zu lassen. Generalkonzilien wurden nur in besonderen Fällen einberufen, Provinzialsynoden des Metropoliten mit seinen Suffraganen und Diözesansynoden des Bischofs mit seinem Klerus sollten dagegen nach c.6 des IV. Lateranums einmal im Jahr stattfinden, nach späteren Modifikationen (zuletzt 1433 durch das Basler Konzil) dann Provinzialsynoden im Dreijahres-, Diözesansynoden im Einjahresturnus¹⁷⁾. Tatsächlich

westlichen Rechtstradition, Frankfurt/M. ²1991 (engl. 1983), das wesentlich und zugespitzt von der genetisch vergleichenden Analyse des kirchlichen und weltlichen Rechtssystems lebt. Zu prüfen bleibt das anregende Konzept von Hans-Joachim SCHMIDT, Kirche – Staat – Nation. Raumgliederung der Kirche im mittelalterlichen Europa (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 37, 1999), hier bes. S. 23–26, 29–38.

15) MEUTHEN, Einführung (wie Anm. 10), S. 14. Vgl. Paul LAZARUS, Das Basler Konzil. Seine Berufung und Leitung, seine Gliederung und seine Behördenorganisation (Historische Studien 100, 1912), S. 300.

16) Dazu die Aufsatzsammlung von Herrmann-Josef SIEBEN, Die Partikularsynode. Studien zur Geschichte der Konzilsidee (Frankfurter theologische Studien 37, 1990), nur peripher zum Mittelalter. Für das Spätmittelalter: Cesare BONICELLI, I concili particolari da Graziano al concilio di Trento (Pubbl. del Pontificio Seminario Lombardo in Roma. Ricerche di Scienze teologiche 8, 1971); Johannes HELMRATH, Partikularsynoden des späteren Mittelalters im europäischen Vergleich. Vorüberlegungen zu einem möglichen Projekt, in: Michael BORGOLTE (Hg.), Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs. Zwanzig internationale Beiträge zu Praxis, Problemen und Perspektiven der historischen Komparatistik (Europa im Mittelalter. Abhandlungen und Beiträge zur historischen Komparatistik 1, 2001), S. 135–169 (Literatur).

17) Conciliorum oecumenicorum decreta, cur. Josepho ALBERIGO etc., ³1973, S. 236f. und S. 473–476. Ähnliche Regelungen erschienen für die nun eingeschränkten überregionalen Generalkapitel der Orden; vgl. SCHMIDT, Kirche – Staat – Nation (wie Anm. 14), S. 164–174 (Benediktiner).

kamen diese Tagungsperiodizitäten nur selten zustande; doch erhielten die Partikularsynoden in den spätmittelalterlichen Plänen zur Kirchenreform eine Schlüsselfunktion. So abgeschottet sie gegenüber weltlichen Versammlungen erscheinen, so interessant wird es sein, auch hier funktionale Koppelungen aufzuweisen.

Die längste Zeit der rund fünfzig Jahre, denen sich die Untersuchung im besonderen widmet, tagte in Europa ein Generalkonzil. In Pisa 1408/09, Konstanz 1414–1418, Pavia/Siena 1423/24, Basel 1431–1449 und parallel 1438 bis ca. 1445 in Ferrara/Florenz/Rom, das heißt rund 22 Jahre in Deutschland, ca. zehn Jahre in Italien. Vom Beginn des Großen Schismas bis 1417 und wieder von 1439 bis 1449 gab es mehrere Päpste, von 1438 bis 1445 zwei Konzilien auf einmal – Polyzentrismen besonderer Art. Gleichzeitig tagten üblicherweise, zum Teil aber gerade wegen der Generalkonzile und der von ihnen ausstrahlenden Problemthemen, geistliche wie weltliche Regionalversammlungen, Provinzial- und Diözesansynoden, Ordenskapitel ebenso wie Reichs-, Fürsten- und Städtetage, États, Parliaments, Cortes. Insgesamt ergibt sich eine hohe Tagungsintensität, deren Bedeutung wohl noch unterschätzt wird.

2. Ständeversammlungen und Reichstag im europäischen Vergleich

Nicht nur Konzils- und Ständeforschung haben bisher wenig gemein. Es ist ebenso eine wissenschaftsgeschichtliche Tatsache, daß sich die deutsche Forschung aus der 1936 gegründeten ›International Commission for the History of Representative and Parliamentary Institutions‹ weitgehend ausgegrenzt hatte – oder in wechselseitigem Mißtrauen ausgegrenzt worden war¹⁸). Auch nach dem zweiten Weltkrieg, nach Westöffnung und Europäischer Gemeinschaft, blieb Otto Hintzes Werk isoliert, blieben emigrierte Gelehrte wie Dietrich Gerhard oder Helmuth G. Koenigsberger zunächst weiße Raben. Umgekehrt hatte die Arbeit der ›Commission‹ ihre ambitionierten komparatistischen Ziele bald deutlich abgeschwächt und überdies zur Reichstagsforschung im engeren Sinne nicht viel beigetragen. Und obwohl die Ständeforschung, auch hierzulande, beachtliche Fortschritte gemacht hat¹⁹), gilt zumindest die von Schindling 1974 beklagte Diastase von europäischer

18) Helen Maud CAM/Antonio MARONGIU/Günther STÖKL: Recent work and recent views on the origins and development of representative assemblies, in: Relazioni del X Congresso internazionale di scienze storiche a Roma I, 1955, S. 1–101.

19) Aus der abundanten Literatur: Antonio MARONGIU, Medieval Parliaments. A Comparative study, London 1968; Wim P. BLOCKMANS, A typology of representative institutions in late medieval Europe, in: Journal of Medieval History 4, 1978, S. 189–215; Heinz R. RAUSCH (Hg.), Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung I–II (Wege der Forschung 196, 1980 und 469, 1974); F. AUTRAND: Art. ›Parliament, Parlement‹, in: LMA VI, 1993, Sp.1722–1731; Hartmut BOOCKMANN (Hg.), Die Anfänge der ständischen Vertretungen in Preußen und seinen Nachbarländern (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 16, 1992), darin vor allem Peter MORAW, Zu Stand und Perspektiven der Ständeforschung im

Stände- und deutscher Reichstagsforschung²⁰⁾ im Kern bis heute. Die berechtigte Überzeugung, daß Reich und Reichstag etwas Sonderartiges, ja Unvergleichliches in Europa darstellen, schien latent den Schluß zu, auch ihre Unvergleichbarkeit zu postulieren, mithin einen Vergleich letztlich für sinnlos zu halten. Sicherlich wird niemand Reichstag, Rigsrad, Cortes und Parliament undifferenziert über einen Kamm scheren²¹⁾. Aber sollten nicht Kämme in Gestalt von Vergleichsparametern benutzt werden dürfen, auch auf die Gefahr einer anfänglichen Schematik? Könnten Kriterien wie Ladung, potentieller Teilnehmerkreis, Leitung, Frequenz und Dauer, innere Organisation, Beschlußverfahren und Kompetenz zunächst nicht als solche dienen – selbst wenn man beim Reichstag oft eine Null in die Vergleichsspalte schreiben müßte? Bei kirchlichen Versammlungen (z. B. den nationalen Klerusversammlungen) sind die komparatistischen Möglichkeiten womöglich noch besser – und noch weniger genutzt. Ich möchte hier als Beispiel einen unschematisch reflektierenden Vergleich vorführen, und zwar mit Hilfe der folgenden Kriterien:

3. Periodizität und Dauer, Frequenz und Ständigkeit

Der Hauptunterschied zwischen Konzil und Reichstag, so wurde gesagt, bestehe in der unterschiedlichen Dauer²²⁾. Der Grund liege in der unterschiedlichen Abkömmlichkeit

spätmittelalterlichen Reich (S. 1–33), wieder in: SCHWINGES (Hg.), Über König und Reich (wie Anm. 2), S. 243–275, mit wegweisenden Klärungen, S. 15–24 (256–264) zum Reichstag. Ferner die exzellente Darstellung von Winfried EBERHARD, Herrscher und Stände, in: Pipers Handbuch der politischen Ideen 2: Mittelalter: von den Anfängen des Islams bis zur Reformation, hg. von Herfried MÜNKLER/Iring FETSCHER, München 1993, S. 467–542 (Lit.).

20) Anton SCHINDLING, Reichstagsakten und Ständeforschung, in: GWU 24, 1973, S. 427–434. »Sieht man von den Arbeiten Otto Hintzes ab, liefen Reichstags- und Ständeforschung meist nebeneinander her, ohne aufeinander zu wirken« (S. 428), mit anschließendem Aufweis der Gründe für das wechselseitige »Desinteresse«. Daher wichtig der Appell von MORAW, Stand und Perspektiven der Ständeforschung (wie Anm. 19), S. 15f. (256), auch »Landtags- und Reichstagsforschung zusammenzuführen, die« – ähnlich wie Reichstags- und europäische Ständeforschung – »mehr durch historiographische als durch historische Umstände bis heute voneinander getrennt sind«.

21) Die scharfe Heraushebung der Unterschiede von Reichstag und États généraux durch Stefan SKALWEIT ist zugleich als (bedenkenswerter) Einwand gegen eine Analogisierung überhaupt zu verstehen: États généraux de France et Diètes d'Empire dans la pensée politique du XVI^e siècle, in: Francia 12, 1984, S. 223–241, bes. S. 225f. Angemessen differenzierend indes Heinz DUCHHARDT, Deutsche Verfassungsgeschichte 1495–1806 (Urban Taschenbücher 417, 1991) S. 41–43: »Die deutsche Ständeversammlung ist im europäischen Vergleich teils eine absolut einzigartige Erscheinung, teils sind Parallelen festzustellen« (S. 42). Mit gebotener Skepsis zustimmend auch MORAW, Stand und Perspektiven der Ständeforschung (wie Anm. 19), S. 16 (257): »Der Gedanke an diese Parallelität sollte allerdings nur akzeptiert werden, wenn man sich prinzipiell vom Parlamentsmodell löst. Denn der alte, vor allem der mittelalterliche Reichstag bleibt so »unparlamentarisch« wie nur möglich.«

22) BOOCKMANN, Reichstag und Konzil (wie Anm. 10), S. 19.

der Teilnehmer. In der Tat: Ein Reichstag dauerte im Schnitt ein bis drei Monate, das Basler Konzil hingegen – 18 Jahre, von 1431 bis 1449. Es war das längste Konzil der Welt. Das große IV. Lateranum war mit 20 Sitzungstagen ausgekommen und selbst dem II. Vatikanum sollten 281 Tage reichen. Das Basiliense brachte es hingegen auf 6579 Tage. Das Phänomen allein ist so singulär, daß es verwundert, wie selten man nach dem Warum gefragt hat²³⁾.

Kirchenrechtliche Festlegungen, wie lang ein Generalkonzil dauern durfte, gab es nicht. Das Konstanzer Dekret ›Frequens‹ (1417) hatte erstmals im Zehnjahrestakt eine Periodizität von Generalkonzilien festgelegt; ein Dezennalschub von Reformgeist und gesamtkirchlicher Kontrolle sollte die Ecclesia vor Erstarrung bewahren²⁴⁾. In Basel aber, dem konziliaren Enkelkind des Dekrets, war aus dem Frequens ein Semper geworden. Natürlich ließ sich die Kirchenreform nicht in drei Tagen bewältigen, die Obstinanz Papst Eugens IV. tat ein übriges. Den tieferen Ursachen wird man sich aber auch mit folgenden Kriterien annähern:

1. Der Theorie von der Unauflöslichkeit des Konzils gegen seinen Willen (so mehrfach nach Art des Ballhauschwurs vorgebracht) verbunden mit dem Anspruch, höchstes Jurisdiktionsorgan in der Kirche zu sein.

2. Der faktischen Papstlosigkeit. Das Konzil saß am Rhein, der Papst in Rom oder Florenz. Der Verfassungsdualismus war vor dem Schisma von 1439 längst räumlich präjudiziert.

3. Der Bürokratie. Basel war europäisches Klerikerforum, aber es war auch Kurie. Die günstige Nähe, die Aufgabe der Friedensstiftung²⁵⁾ machten Basel zur neuen Appellationsinstanz, die, wie die Kurie in Rom, mit Suppliken überschwemmt wurde. Nachfrage und Bedarf waren so hoch, daß man seit 1432 in Kopie der römischen Behörden (Rota, Kammer, Kanzlei usw.) eine komplette zweite curia Romana am Rhein glaubte aufbauen zu müssen. Tendenz jeder Bürokratie indessen ist das Ständigwerden. Daraus ergab sich ein doppelter »Zwang zur Fortexistenz« (Meuthen). Die Verbindung von Generalkonzil, das per se außerordentlich tagt, und Bürokratie, die per se zur Dauer tendiert, stärkte

23) Die folgenden Ansätze wurden vom Verfasser anderorts weiter ausgeführt: Basel – the permanent synod? Observations on duration and continuity at the Council of Basel (1431–1449), in: Nicholas of Cusa on Christ and the Church. Essays in memory of Chandler McCuskey Brooks for the American Cusanus Society, ed. by Gerald CHRISTIANSON/Thomas M. IZBICKI (Studies in the History of Christian Thought 71, 1996), S. 35–56.

24) Nicht umsonst zitierten später Ebf. Jakob von Sierck und die mit ›Reichsreform‹ beschäftigten Räte um 1452/55 ausführlich aus ›Frequens‹; ed. Leopold von RANKE, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Reformation, hg. von Paul JOACHIMSEN (Gesamtausgabe 1. Reihe, 7. Werk, 1926), Buch 6, S. 19f.; vgl. künftig RTA XIX/3.

25) Dazu Heribert MÜLLER, Konzil und Frieden. Basel und Arras (1435), in: Johannes FRIED (Hg.), Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter (Vorträge und Forschungen 43, 1995), S. 333–390.

zwangsläufig die letztere. Es scheint bedenkenswert, in diesem ständetypischen Aufbau konkurrierender Behörden auch kirchlicherseits einen Akt ›ständischer Selbstbehauptung‹ zu sehen. Die Zeitgenossen übten zwar oft Kritik an der langen Dauer, aber es ist frappierend, daß die traktatfreudigen Basler Theoretiker die Quasiständigkeit als Problem fast kaum reflektierten, sie mithin auch nicht zu legitimieren suchten²⁶⁾. Hier hatte gleichsam die Praxis die Theorie überholt.

Betrachten wir jetzt den Reichstag. Enea Silvio Piccolomini sagte einmal: *raro enim Alemanorum conventus, quas vocant dietas, ultra mensem protenduntur*²⁷⁾. Man kennt natürlich Beispiele, die länger als einen Monat dauern, oft jene Dümpelreichstage, auf denen man schlicht wartete, meist auf den Kaiser. Periodizität sollte es jedenfalls nie geben. Die Frequenz blieb vom Bedarf bedingt, auch wenn die Goldene Bulle jährliche Kurfürstentage und 1495 die Wormser ›Handhabung Friedens und Rechts‹ eine jährliche Reichsversammlung vorsahen. De facto gab es Phasen dichtester Aufeinanderfolge neben solchen, in denen jahrelang gar keine Tage stattfanden. ›Immerwährend‹ wurde der Reichstag bekanntlich erst 1663, aber als Gesandtenkongreß, unter gänzlich veränderten Verhältnissen²⁸⁾.

Zur Frequenz der Reichstage ist ein zweites mal Enea Silvio zu zitieren, diesmal mit seinem weitverbreiteten Bon-mot: *Fecunde sunt omnes diete, quelibet in ventre aliam habet*²⁹⁾. Man bemerkt tatsächlich immer wieder Phasen der Reichsgeschichte, an denen Ver-

26) Johann von Segovia, einer ihrer führenden Köpfe, war nahezu der einzige, der ausführlicher darauf einging, bezeichnenderweise erst in seinem Spätwerk. Sein Ergebnis: Eine Dauersynode ist eine *contradictio in adiecto*. Vgl. dazu HELMRATH, Basel – the permanent synod (wie Anm. 23), S. 48–50.

27) Enea Silvio 1454 Juli 5 an Goro Lolli; Rom Bibl. Vat., Ottob. lat. fol. 70v; künftig RTA XIX/2 nr. 52,9. Vgl. Gerhard OESTREICH, Zur parlamentarischen Arbeitsweise der deutschen Reichstage unter Karl V. (1519–1556), in: Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs 25, 1972, S. 217–243; wieder abgedruckt in: RAUSCH, Die geschichtlichen Grundlagen der modernen Volksvertretung II (wie Anm. 19), S. 242–278, ebd. 247 zur Dauer von Reichstagen: »zwischen 20 Tagen und 10 Monaten«.

28) Dazu Anton SCHINDLING, Die Anfänge des Immerwährenden Reichstags zu Regensburg, Ständevertretung und Staatskunst nach dem Westfälischen Frieden, Mainz 1991. Einige europäische Vergleichsdaten: das englische Parlament tagte allein während des Basler Konzils neunmal. Maximaldauer einer Periode: 14 Monate; Durchschnitt für das 15. Jahrhundert: 7 Monate, 1529–1536 indes eine Sitzungsperiode von sieben Jahren! Die États généraux dagegen tagten zwischen 1439 und 1468 kein einziges Mal. Die gallikanischen Nationalkonzile ab 1394 dauern im Schnitt ein bis drei Monate. Bei Landständen ist die Frequenz oft hoch: Die États provinciaux der Auvergne tagten ein- bis sechsmal pro Jahr; die flandrischen Stände kamen auf über 6000 Sitzungen in rund 200 Jahren, natürlich unter ganz anderen, vor allem kleinräumigeren Rahmenbedingungen.

29) Das Zitat geht weiter: *annis iam pluribus dietas habemus, nec statim finis. res turbulentae sunt*; Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini, hg. von Rudolf WOLKAN, I,1 (Fontes rerum Austriacarum 61, 1909) nr. 139, S. 318. Von diesem Dictum Eneas kursiert eine Reihe ähnlicher Versionen; siehe Johannes HELMRATH, Die Reichstagsreden des Enea Silvio Piccolomini 1454/55. Studien zu Reichstag und Rhetorik, Habilitationsschrift Köln 1994, S. 37f. Anm. 144. Man findet das Wort aber schon im Umfeld des Basler Konzils bei Johann von Segovia (über Enea Silvio?), hier auf den Nürnberger Reichstag von 1438 ange-

sammlungen wie »Glieder einer Kette«³⁰⁾ in einer Frequenz aufeinander folgten, daß das Vertagen geradezu zu einer Form des Tagens zu werden schien. Zum Beispiel die Serie 1438/39: März Frankfurt, Juli Nürnberg, Oktober Nürnberg und März Mainz. Hierbei nimmt der Wahltag vom März 1438 freilich eine Sonderstellung ein. Die Tage in Regensburg April/Mai 1454, Frankfurt Oktober 1454 und Wiener Neustadt Februar/April 1455 zeigen noch deutlicher, wie auch inhaltlich eine unabgeschlossene Thematik sozusagen von Tag zu Tag weitergetragen werden konnte: Türkenanschlag und -feldzug wurden in diesen drei Etappen geplant (Regensburg), ausgearbeitet (Frankfurt), und sollten endgültig akzeptiert und umgesetzt werden (Wiener Neustadt)³¹⁾. Man hat in diesem Phänomen meist das Zeichen einer defizitären Struktur des Reichstags gesehen, die sich auch in anderen Punkten zeige: Er sei auf die persönliche Gegenwart des Königs angewiesen gewesen (obwohl »königslose« Tage im Einvernehmen mit dem König, also bei dessen sicherem Nichterscheinen, recht gut funktionierten)³²⁾; unfixierter Teilnehmerkreis und mangelnde Präsenzpflcht hätten stets schwankende und völlig unkalkulierbare Besuchszahlen zur Folge gehabt; es habe ein Entscheidungskompetenzdefizit bestanden, v. a. bei mandatsgebundenen Teilnehmern (das berüchtigte Hintersichbringen der Städte); die Thematik habe sich politisch verschieben können. So zutreffend diese Beobachtungen im Kern sind, regen sie doch dazu an, einmal andersherum zu denken. Wenn das Basler Dauerkonzil quasi mehrere periodische Einzelkonzilien zusammenspannte, bilden die Ketten von Reichstagen nicht umgekehrt so etwas wie zerlegte Permanenz? Und somit auch Zeichen einer sich generierenden Verfestigung?³³⁾ Festzuhalten ist das Prinzip, daß es für eine Entschei-

wand: *dieta eiusmodi tam repleta fecunditate, ut alias dietas peperit*; Monumenta conciliorum generalium seculi decimi quinti (künftig: MC), 1–4 (1857–1936) 3, S. 406. Z.20f. Ähnlich MC 3, S. 108 (*dietis namque dietas parientibus*) und S. 1267 (= RTA XVII, S. 111 Z.29f.). Siehe auch Paul JOACHIMSOHN, Gregor Heimbürg (Historische Abhandlungen aus dem Münchener Seminar 1, 1891), S. 167.

30) Walter KAEMMERER, RTA XVII, S. 623.

31) Siehe RTA XIX,1 sowie künftig RTA XIX,2–3. Ein weiteres Beispiel: Die Kette von fünf Tagen in der Türkenfrage 1479–1481 in Nürnberg. Auf der letzten Versammlung sei es dann nach Ansicht Isenmanns schließlich zu »quasi-korporativem Gesamthandeln... im Namen der gesamten Nation« gekommen; Eberhard ISENMANN, Kaiser, Reich und deutsche Nation am Ausgang des 15. Jahrhunderts, in: Joachim EHLERS (Hg.), Ansätze und Diskontinuität deutscher Nationsbildung im Mittelalter (Nationes 8, 1989), S. 145–246, bes. S. 200–203, zit. S. 203.

32) Hierzu weiterführend künftig ANNAS, Hoftag – Gemeiner Tag – Reichstag (wie Anm. 2).

33) Vgl. Erich MEUTHEN, Vorrede zu RTA XXII/2, hg. von Helmut Wolff, Göttingen 1999, S. IX–XIII, ebd. S. X; entsprechend DERS., Der Regensburger Christentag 1471. Deutsche Reichstagsakten unter Kaiser Friedrich III. Achte Abteilung, zweite Hälfte, in: Paul-Joachim HEINIG (Hg.), Reich, Regionen und Europa in Mittelalter und Neuzeit. Festschrift für Peter Moraw, Berlin 2000, S. 279–285; Ernst SCHUBERT, König und Reich (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 63, 79), S. 339 mit Blick auf die Tagserie 1466/67: »Fast entsteht schon der Eindruck von Permanenz«; vgl. HELMRATH, Reichstagsreden (wie Anm. 29), S. 38f.

dungsfindung in Angelegenheiten, die das Reich zentral tangierten, zum ›Tagen‹ keine Alternative gab³⁴⁾.

II. KONZILIARISMUS UND POLITISCHE THEORIE – DIE FRAGE DER WECHSELWIRKUNGEN

Es ist nun der naheliegenden Problematik eines möglichen ideellen oder praktischen ›Transfers‹ zwischen Konzilien und Tagen in der Hochphase des sog. ›Konziliarismus‹ nachzugehen³⁵⁾. Hat die jahrzehntelange innerkirchliche Verfassungsdiskussion um Papst und Konzil und die daraus resultierende Verkirchlichung der politischen Thematik, haben die daraus folgenden Depositionen und Schismen in Theorie und Praxis analoge Wirkungen auf das weltliche System, etwa für eine ›ständische Bewegung‹, gehabt – und vice versa? Die Frage gehört zu den interessanten und zugleich, wie alle Fragen dieses Typs, zu den am schwersten beantwortbaren. Fünf knappe Problemfeldskizzen müssen genügen:

1. Problemfelder

1. Einige Theoretiker, am eindeutigsten Nikolaus von Kues, auch Johann von Segovia, zogen gelegentlich Parallelen. Die Korporationslehre bildete selbstverständlich ein enges genetisches Bindeglied zwischen »Council and Commune«, um den Titel des wichtigen

34) BOECKMANN, Reichstag und Konzil (wie Anm. 10), S. 16: Die Reichstage »waren ein unentbehrliches Element der praktizierten Reichsverfassung«.

35) Einiges Material zusammengestellt bei Johannes HELMRATH, Das Basler Konzil 1431–1449. Forschungsstand und Probleme (Kölner Historische Abhandlungen 32, 1987), S. 194–202 und S. 483–491; ebd. S. 501–612 Bibliographie zum Basiliense. Die wesentlichsten Arbeiten zur politischen Theorie: Antony BLACK, Council and Commune, The conciliar movement and the fifteenth-century heritage, London 1979; DERS., The Conciliar Movement, in: James H. BURNS (Hg.), The Cambridge history of medieval political thought, Cambridge 1988, S. 573–587, Zitat S. 574; DERS., Political Thought in Europe 1250–1450 (Cambridge Medieval Textbooks, 1992), S. 162–185, hier S. 169f., 176f. über Ursachen des ›Theorierückstands‹ der »secular parliaments« gegenüber den kirchlichen. Stark an Black orientiert: Janet COLEMAN, The Interrelation between Church and State during the conciliar period: Theory and practice, in: Jean-Philippe GENET / Bernard VINCENT (Hgg.): État et Église (wie Anm. 11), S. 41–54; James H. BURNS, Lordship, Kingship, and Empire. The Idea of Monarchy 1400–1525, 1992, S. 97–123: Papacy and Empire, S. 124–145: Conciliarist tradition and Beyond; Helmut G. WALTHER, ›Regnum magis assimilatur dominio quam simplici regimini‹. Zur Attraktivität der Monarchie in der politischen Theorie gelehrter Juristen des 15. Jahrhunderts, in: Jürgen MIETHKE/Klaus SCHREINER (Hgg.), Sozialer Wandel im Mittelalter. Wahrnehmungsformen, Erklärungsmuster, Regelungsmechanismen, Sigmaringen 1994, S. 383–399, ebd. S. 385f.; DERS., Die Macht der Gelehrsamkeit. Über die Meßbarkeit des Einflusses politischer Theorien gelehrter Juristen des Spätmittelalters, in: Political thought and the realities of Power in the Middle Ages, ed. Joseph CANNING/Otto G. OEXLE (VMPIG 147, 1998), S. 241–267.

Buchs von Antony Black zu zitieren. Es mehrten sich aber Stimmen, die gerade den qualitativen Unterschied zwischen dem Konzil als geistgeleitetem *corpus mysticum sui generis* und weltlichen Parlamenten betonen³⁶⁾. Umgekehrt finden sich Verteidiger des Papstes, die dessen Superiorität gerade mit der monarchistischen Analogie begründeten: *tantum dependet concilium a summo pontifice, quantum parliamentum a rege*³⁷⁾.

2. Die beiden mit juristischer Schützenhilfe organisierten Monarchenabsetzungen der Jahre 1399 und 1400 in England (Richard II.) und Deutschland (Wenzel) ereigneten sich zwar während der ersten Phase der konziliaren Theorie, aber vor den Papstabsetzungen von 1415/17 und 1439 in Konstanz und Basel. Sie präfigurierten somit eher selbst, als daß sie Folge gewesen wären. Die Absetzung Erichs von Pommern 1439 durch den skandinavischen Rigsrad fällt indes mitten in die Zeit des Basiliense und ist, zufällige Koinzidenz nicht ausschließend, neu zu prüfen³⁸⁾.

Papst Eugen IV. suchte zwar bei den Fürsten Analogie-Ängste zu evozieren und an eine Art Solidarität der Monarchen beider Systeme gegenüber konziliaren/ständischen Umtrieben zu appellieren. Inwieweit aber die Fürsten die Vorgänge in Konstanz und Basel wirklich als ein ›tua res tangitur‹ auffaßten, mithin die Konzile mit Ständeversammlungen ihrer Territorien gleichsetzten, bleibt unklar³⁹⁾. Die Fürsten lasen zwar persönlich keine

36) Johann von Segovia, in Bezug auf die programmatische Konzilsresponsion ›Cogitanti‹ vom 3. Sept. 1432: *Nec comparandum est corpus ecclesiae aliis politicis corporibus civitatum et universitatum... quia in medio hujus corporis est Christus, qui ipsum regit, ne erret*; MC 2, S. 244f.; RTA XVII, S. 105 Z.38–40 nr.43. Zu ›Cogitanti‹ jetzt grundlegend Joachim STIEBER, Der Kirchenbegriff des Cusanus vor dem Hintergrund der kirchenpolitischen Entwicklungen und kirchentheoretischen Vorstellungen seiner Zeit, in: Nikolaus von Kues. Kirche und Respublica Christiana. Konkordanz, Repräsentanz und Konsens (Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 21, 1994), S. 87–162, bes. S. 112–122.

37) So die Denkschrift der englischen Gesandtschaft auf dem Frankfurter Tag von 1442; RTA XVI, S. 555 Z.36 nr. 215. In der gleichen Stellungnahme wird die Geltung von Mt. 18,20 auch für weltliche Versammlungen, so auch den aktuellen Frankfurter Reichstag von 1442, postuliert: *illud de omni temporalium et spiritualium devota congregacione collegio vel comitiva dictum scimus, nec plus de Basilee quam Florencie congregatis*; ebd. S. 555 Z.9–17. Untersucht zu werden verdient die aristotelische Theorie der Mischverfassung in ihrer Anwendung auf Ständegremien und Konzile; siehe etwa Gerson 1415 im Sermo ›Prosperum iter‹ über das französische Parlement und das Generalkonzil; Oeuvres complètes, ed. Palémon GLORIEUX, 5, 1963, S. 478.

38) Siehe Jens E. OLESEN, Rigsrad, Kongemagt, Union. Studier over de danske rigsrad og den nordiske kongemagts politik 1434–1449 (Skrifter Indgivet af Jysk Selskab for historie 36, 1980) s.v.; HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 35), S. 271f. Depositionen hatten im Norden aber geradezu Tradition.

39) Louis de Guyenne soll 1415 nach Absetzung Johannes' XXIII. in Konstanz wütend zu den Mitgliedern der Universität Paris gesagt haben: *Quis ad tante temeritatis vos inducit audaciam, ut sine assensu nostro (!) papam destitueritis? Sic forsitan elaborare possetis ad expulsionem domini mei regis vel principum, quod nos certe minime paciemur*; Chronique du Religieux de Saint-Denys contenant le règne de Charles VI de 1380 à 1422, publ. par M. L. BELLAGUET, Paris 1844, 5, S. 700 (XXXVI, 34), [Neudruck in 3 vol.], Introduction de Bernard Guenée (Éditions du Comité des travaux historiques et scientifiques 13, 3; 1994).

Traktate; aber ihre Räte taten es und berieten sie⁴⁰⁾. So mag man im Ergebnis der konziliaren Epoche, der Liquidierung des Konziliarismus durch Papst und landeskirchlich belohnte Fürsten, doch eine indirekte Antwort sehen. Den eher seltenen Beleg persönlicher Emotion eines Fürsten bietet Pfalzgraf Stephan von Simmern: er wirft den Baslern im April 1438 – ganz im Sinne der päpstlichen Argumentation – vor, sie wollten den heiligen Stuhl stürzen und *de papa, qui caput omnium est, episcopolum facere* – »ein Bischöfchen machen«⁴¹⁾.

3. ›Ständisches Denken‹: Otto Hintze und andere sahen im »Beispiel der kirchlichen Konzilien des Mittelalters« eine »große Bedeutung für die Ausbildung der ständischen Versammlungen zu regelmäßigen Institutionen«⁴²⁾. Zugespitzt für die Reichsversammlungen: Läßt sich in den Konzilien etwa ein »Faktor erkennen, der dazu beitrug, daß aus Hoftagen Reichstage wurden⁴³⁾«? Während der konziliaren Hochphase im späten 14. und frühen 15. Jahrhundert ist Neuentstehung oder gesteigerte Frequenz von Ständetagen nur regional zu beobachten, was freilich genauer untersucht werden müßte (einige États provinciaux in Frankreich; Landtage in Sachsen und Savoyen). Aber unmittelbar konziliare Einflüsse sind schwer zu fixieren⁴⁴⁾. Wenn seit 1438 Reichsversammlungen in hoher Frequenz tagten, so ist das zwar sehr direkt durch den Basler Konziliarismus ausgelöst (die Stellungnahme zur Papstabsetzung wird Reichs-Materie), kaum aber durch einen ständisch umgesetzten ›Dietismus‹ der Reichsfürsten selbst, der etwa auf den Satz ›Quod omnes tangit‹ gepocht hätte⁴⁵⁾. Sich selbst als ›Stände‹ mit den Basler Papstabsetzern zu vergleichen, wäre den deutschen Fürsten kaum in den Sinn gekommen.

40) Zum Verhältnis von Fürsten und Räten sei das mittlerweile vielzitierte Dictum des Enea Silvio hier nicht vorenthalten, es bezieht sich, 1450 rückblickend auf die während der Frankfurter Reichsversammlung 1442 im Kirchenstreit publizierten Reden und Traktate: *stultus, qui putat libellis et codicibus moveri reges. reverso rege* (sc. von der Aachener Krönung) *prelati et doctores, qui remanserant, referunt regi et electoribus, que audiverant, suaque consilia exponunt*; De concilio Basiliensi (Brief an Kardinal Johannes Carvajal), ed. Rudolf WOLKAN, Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini, Bd. 2 (Fontes rerum Austriacarum 67, 1912), S. 203f.

41) RTA XIII S. 248 Z.22f. nr.158 (1438 April 30).

42) HINTZE, Bedingungen, ed. OESTREICH (wie Anm. 7), S. 81; ähnlich Bernard GUENÉE, L'occident au XIV^e et XV^e siècles. Les États (Nouvelle Clio 22, 1991) S. 247: »Du XIII^e au XV^e siècle, le développement des assemblées politiques dut beaucoup aux expériences des synodes et des conciles ecclésiastiques, aux progrès des idées conciliaires, et plus encore à leur aboutissement, le concile de Constance, qui marqua profondément tous les esprits de ce temps«.

43) So BOOCKMANN, Reichstag und Konzil (wie Anm. 10), S. 16, um dann, Grundauffassungen Peter Moraws folgend, zurückhaltend fortzufahren: »Die faktische Veränderung dessen, was wir Reichstag nennen, hat sich offensichtlich unabhängig von theoretischen Überlegungen vollzogen ... man hat den König wohl nicht durch eine Analogie von Reichstag und Konzil gewarnt ...«.

44) BLACK, Council and Commune (wie Anm. 35), S. 192, weist zum Beispiel umgekehrt den weit entwickelten aragonischen Cortes Wirkungen auf die Repräsentationslehre des Johann von Segovia zu.

45) Martin hat auf das hocharistokratische Selbstverständnis der fürstlichen Reichselite hingewiesen und folgerichtig die Konzilstheorie und -praxis, etwa das egalitäre Stimmrecht, für »völlig ungeeignet als An-

Gab es umgekehrt einen ›Transfer‹ ständischer Intentionen in das Konzil? Vielleicht ja. In Konstanz 1417 und in Basel 1439 wurden – kanonisch nicht vorgesehen – die Konzilien zu Papstwahlkörpern. Das entsprechende Gremium bestand beide Male aus den Kardinälen und einem 30- bzw. 32-köpfigen nach Nationen – und kirchlichen Ständen besetzten Konsortium (Basel: 1 Erzbischof, 10 Bischöfe, 7 Äbte, 5 Magister der Theologie, 6 Doktoren des Kirchenrechts usw.)⁴⁶⁾. In Ferrara/Florenz, dem päpstlichen Gegenkonzil, wurden die Teilnehmer – in dezidiert abkehr sowohl vom Stimmrecht nach Nationen à la Konstanz als auch von den egalitär organisierten Deputationen à la Basel – auf drei hierarchische *status* (Bischöfe; Äbte, Prälaten; Kanoniker und Magister) aufgeteilt, also in einer Art geistlichem Dreiständemodell⁴⁷⁾. Der hier ohnehin problematische Ständebegriff erreicht damit allerdings die Grenze seiner Dehnbarkeit.

4. Die sog. ›Reichsreform‹⁴⁸⁾, jenes als ›Bewegung‹ sicher überschätzte und überdies reformationsteleologisch befrachtete Lieblingskind der deutschen Forschung. Jawohl, da

knüpfungspunkt für parlamentarische Analogien« erklärt; Thomas M. MARTIN, Auf dem Weg zum Reichstag 1314–1410 (Schriftenreihe der Histor. Kommission bei der Bayer. Akademie der Wiss. 44, 1993), S. 331, ebd. zu möglichen Einflüssen des Rechtssatzes ›Quod omnes tangit‹ auf die Tag-Entwicklung (zu Martin vgl. J. HELMRATH: Der Weg zum Reichstag. Bemerkungen zu einer Neuerscheinung, in: ZHF 26, 1999, S. 61–74); vgl. auch BOECKMANN, Reichstag und Konzil (wie Anm. 10), S. 16. Hier – und anderweitig – in der Forschung stärker zu beachten sind indes die subtilen Beobachtungen von Isenmann, etwa zum Tag von Wien 1460, wo der Satz ›quod omnes tangit‹ für ein repräsentatives »Gesamthandeln der Nation« in der Reichsversammlung, als Vorahnung eines Quorums, reklamiert wird; ISENMANN, Kaiser, Reich, deutsche Nation (wie Anm. 31), S. 196f. und 202; zuvor schon DERS., Reichsstadt und Reich an der Wende vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit, in: Mittel und Wege früher Verfassungspolitik (Spätmittelalter und frühe Neuzeit 9, 1979), S. 113, 147, 152f.; DERS., Reichsrecht und Reichsverfassung in Konsilien reichsstädtischer Juristen (15.–17.Jh.), in: Roman SCHNUR (Hg.), Die Rolle der Juristen bei der Entstehung des modernen Staates, Berlin 1986, S. 619f.; s. auch Rudolfine von OER, Quod omnes tangit as legal and political argument. Germany, late Sixteenth Century, in: Parliaments, Estates and Representation 3, 1983, S. 1–6. ›Quod omnes tangit‹ ist freilich nicht identisch mit ›Konziliarismus‹. – Im übrigen sei darauf hingewiesen, daß 1244 Friedrich II., 1274 Rudolf von Habsburg sich bei Hoftagsladungen explizit auf den Satz beriefen: MGH Const. II (1896), S. 333 Z.26–29 Nr. 244; Const. III (1904–1906), S. 50 Z.13f.; siehe EBERHARD, Herrscher und Stände (wie Anm. 19), S. 486, 488 und 526.

46) Zu Konstanz: L'Église au temps du Grand Schisme et de la crise conciliaire (1378–1449) par E. DELARUELLE/E.-R. LABANDE et Paul OURLIAC (Histoire de l'Église 14, 1962), S. 199. Zu Basel: Concilium Basiliense (künftig: CB). Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel, 1–8, 1896–1936, 6, S. 676f.; MC 3, S. 423–425.

47) *Extitit concilii formam esse trium statuum, patriarcharum, archiepiscoporum episcoporumve unius; alterius vero abbatum omniumve religiosorum virorum doctorum in dignitate constitutorum; tercii doctorum secularium ac principalibus dignitatibus cathedralium ecclesiarum prepositorum*; Diarium des Andreas de Santacruce, in: Fragmenta protocolli, Diaria privata, Sermones, ed. Georg HOFMANN (Concilium Florentinum A III fasc. II, 1951) S. 45. Vgl. Peter LANDAU, Art. ›Ständerversammlungen‹, in: TRE 19, 1990, S. 133: »starke Analogien zu weltlichen Ständerversammlungen«.

48) Ich nenne nur in Auswahl: Heinz ANGERMEIER, Die Reichsreform 1410–1555. Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart, München 1984; dazu kritisch Peter MORAW, Reichs-

steht Job Veners mittlerweile viel zitiertes Dictum: *Pro reformatione imperii est in multis par ratio cum reformatione papatus*⁴⁹⁾. Die kleine Schar der Theoretiker (Job Vener, Dietrich von Niem, Johannes Schele, Heinrich Tocke, der Verfasser der ›Reformatio Sigismundi‹, Nikolaus von Kues) und, allen voran, König Sigmund selbst⁵⁰⁾ – dachten sich zweifellos Kirchen- und Reichsreform als Kehrseiten der gleichen universalistischen Medaille und sahen das Universal-Konzil folgerichtig als das geeignete Gremium für diese doppelte Umsetzung an⁵¹⁾. International standen sie damit allein, was kaum erstaunt. Die

reform und Gestaltwandel der Reichsverfassung um 1500, in: Göttingische Gelehrte Anzeigen 244, 1992, S. 277–296, wieder in: SCHWINGES (Hg.), Über König und Reich (wie Anm. 2), S. 277–292; DERS., Zu Stand und Perspektiven der Ständeforschung (wie Anm. 19), S. 2 (244). Vgl. ferner zum Thema EBERHARD, Herrscher und Stände (wie Anm. 19), S. 494–508; Karl-Friedrich KRIEGER, König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 14, 1992), S. 49–54, 114–118 (Lit.); Hartmut BOOCKMANN, Art. ›Reichsreform‹, LMA VII, 1995, Sp.634f.; Tilman STRUVE, Kontinuität und Wandel in zeitgenössischen Entwürfen zur Reichsreform des 15. Jahrhunderts, in: Jürgen MIETHKE/Klaus SCHREINER (Hgg.), Sozialer Wandel im Mittelalter (wie Anm. 35), S. 365–382; Ivan HLAVÁČEK/Alexander PATSCHOVSKY (Hgg.), Reform von Kirche und Reich zur Zeit der Konzilien von Konstanz (1414–1418) und Basel (1431–1449), Konstanz 1996, darin die Beiträge von I. HLAVÁČEK (61–78), J. BOUBIN (79–91), C. MÄRTL (91–109), A. RANFT (135–156) und H. BOOCKMANN (203–214) sowie im hier vorliegenden Zusammenhang besonders den Ansatz von Paul-Joachim HEINIG, Zwischen Kaiser und Konzil: Die Reformdiskussion in der Mainzer Kirche, S. 109–133, wo aus der Perspektive einer regionalen Kirche, insbesondere des Mainzer Domkapitels, die Wechselwirkungen von geistlicher und weltlicher Reform, fiskalischen, reichs-, landes- und (konzils)politischen Implikationen demonstriert werden.

49) ›Avisamentum‹, ed. Hermann HEIMPEL, Die Vener von Gmünd und Straßburg 1162–1447. Studien zur Geschichte einer Familie sowie des gelehrten Beamtentums in der Zeit der abendländischen Kirchenspaltung und der Konzilien von Pisa, Konstanz und Basel, (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Geschichte 52,1–3, 1982), Bd. 3, S. 1309 Z.529f.; siehe dazu ebd. 2, S. 834–877. Ähnlich wie Vener äußerte sich in den Tagen des Basler Konzils Bischof Johannes Schele in seiner Reformschrift; CB 8, S. 127 c.100.

50) Er lädt diverse Fürsten und Städte nach Konstanz, *wann wir nit allein der kirchen sunder ouch des richs und gemeinen nucz es sachen anligende, den beiden rates und hilfe sere not ist, doselbs zu Costencz für hand zu nemen und dorinn ouch als wol einen rate zu halden meynen als in der kirchen sache gehalden werden sol* (1414 August 6 Mainz); RTA VII, S. 270 Z.4–9 nr. 176. Vgl. auch oben bei Anm. 66 und 67. Weitere Zitate, leider ohne Belege, bei Ernst SCHUBERT, Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter, Darmstadt 1993, S. 242.

51) Man wird daher nach fast einhelliger Ansicht nicht im Banne eines Ideals der Trennung von Kirche und Staat im 15. Jahrhundert Reichs- und Kirchenreform, weltferne Theoretiker und theorieferne Praktiker auseinanderdividieren, zumal ja die Trägerschicht weitgehend die gleiche blieb: einige politisch sehr aktive gelehrte Räte wie Nikolaus von Kues, Johann von Lieser/Lysura, Gregor Heimbürg, Martin Mair etc. und Bischöfe wie Johannes Schele, später Berthold von Henneberg. Dazu: Rainer Christoph SCHWINGES (Hg.), Gelehrte im Reich. Zur Sozial- und Wirkungsgeschichte akademischer Eliten des 14. bis 16. Jahrhunderts (ZHF Beiheft 16, 1996); siehe auch WALTHER, Die Macht der Gelehrsamkeit (wie Anm. 35). Mit gravierenden Mängeln: Bettina KOCH, Räte auf deutschen Reichsversammlungen. Zur Entwicklung der politischen Funktionselite im 15. Jahrhundert (Europäische Hochschulschriften III/832, 1999). Zur Frage der ›Wirkung‹ von Theorie-Traktaten treffend EBERHARD, Herrscher und Stände (wie Anm. 19), S. 505f.

Konzilien von Konstanz und Basel haben sich nicht mit Reichsreform beschäftigt. Dieses Thema ›tangierte‹ die europäischen Konzilsväter nicht⁵²⁾.

Für fast alle Traktate wiederum existiert freilich ›der Reichstag‹ nicht als Reformgegenstand, geschweige denn, daß sie die Kernbegriffe der konziliaren Verfassungstheorie, Repräsentation und Konsens, auf Reichstag, Reich und König übertragen hätten. Das Reflexionsdefizit bei dem Phänomen ›Reichsversammlung‹ bis weit ins 16. Jahrhundert ist neu zu überdenken⁵³⁾. Waren auch gesamteuropäisch theoretische Reflexionen über Ständeversammlungen im Vergleich zu den kirchlichen Konzilstraktaten spärlich gesät, so gab es im Reich auch keinen ›Modus tenendi parliamentum‹ und keinen John Fortescue wie in England⁵⁴⁾, kein Werk wie das ›Extragravatorium curiarum‹ des Jaume Callís von 1411 in Aragón, keinen Thomas Mieres wie in Katalonien⁵⁵⁾. Verlautbarungen zur Reichsreform enthielten also kaum Ansätze zu einer Reichstagsreform⁵⁶⁾.

2. Nikolaus von Kues', ›De concordantia catholica‹

Eigentlich bleibt nur Nikolaus von Kues übrig. Der junge Trierer Jurist verfaßte das dritte Buch der ›Concordantia Catholica‹ im Jahre 1433 eilig in Basel, um es Kaiser Sigmund zu widmen, den man hier erwartete. Das Problem liegt in der zeittypisch mißlichen Begriffsunschärfe, was die an verschiedensten Stellen des Buches angesprochenen weltlichen Gremien betrifft. So scheinen auch in Cusanus' wesentlich auf der Corpus-Analogie Kirche – Reich beruhendem⁵⁷⁾, von konziliarer wie römischrechtlicher Begrifflichkeit getränktem Ansatz Konzil und Reichsversammlung(en) – wieder einmal – ›ineinander überzugehen‹.

52) So auch Walter BRANDMÜLLER, Das Konzil von Konstanz 1414–1418, 1 (Konziliengeschichte Reihe A, 1991), S. 10, sowie zu weiteren Autorenstimmen Ansgar FRENKEN, Die Erforschung des Konstanzer Konzils (1414–1418) in den letzten 100 Jahren (AHC 25,1–2, 1993; erschienen 1995), S. 348–352 (Kirchen- und Reichsreform); ebd. S. 400–417 über Brandmüllers oben genanntes Werk sowie S. 421–491 die umfassendste Bibliographie zum Constantiense.

53) Friedrich Hermann SCHUBERT, Die deutschen Reichstage in der Staatslehre der frühen Neuzeit (Schriftenreihe der Histor. Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wiss. 7, 1966), S. 76–78 und öfter.

54) Jüngste Edition des ›Modus tenendi parliamentum‹ und Zusammenfassung des Forschungsstands bei Nicholas PRONAY/John TAYLOR, Parliamentary Texts of the Later Middle Ages, Oxford 1980, Edition: S. 67–79; vgl. zum ›Modus‹ EBERHARD, Herrscher und Stände (wie Anm. 19), S. 531–536 und S. 537–543. Zu Fortescue: BLACK, Political Thought in Europe (wie Anm. 35), S. 155 und 168f.;

55) MARONGIU, Medieval Parliaments (wie Anm. 19), S. 243f.; J. Lalinde ABADIA, Art. ›Callís, Jaume‹, in: LMA II, 1983, Sp.1400f.

56) Der ›Traum des Hans von Hermanngrün‹ von 1495 beginnt immerhin mit einer Reichstagsvision: *Pre se ferebat illa congregatio ... omnino speciem magni conventus aut imperialis diete, qualem tempestate nostra in imperio sepe* – vor allem in jenem Jahr zu Worms – *vidimus*; ed. Heinrich ULLMANN, (Forschungen zur deutschen Geschichte 20, 1880), S. 80.

57) Signifikant hier die *ad instar*-Formel; Nicolai de Cusa, Opera omnia XIV,3: De Concordantia catholica 3 (künftig: Conc. cath.), ed. Gerhard KALLEN (1959), nr. 469 Z.6 und 472 Z.9.

Welche und wieviele antike und ›mittelalterliche‹ Reichsgremien der Cusanus exakt meint, ob sich darunter überhaupt die damals tatsächlich praktizierte Form des Reichstags befindet – eben dies ist nach wie vor umstritten⁵⁸⁾.

Ich sehe in der ›Concordantia‹ dennoch mit einiger Plausibilität drei Gremien angesprochen. Sie sind unterscheidbar erstens nach dem Grad ihrer Ständigkeit, zweitens durch ein genau umschriebenes Teilnehmer-Spektrum (welches zweifellos die meisten interpretatorischen Schwierigkeiten bereitet). Dabei werden, bei fortdauerndem Klärungsbedarf, folgende Aspekte deutlicher:

1. Das Permanente: Der tägliche Hof (*cotidianum consilium*⁵⁹⁾), politisch bestens vertraut, bei Nikolaus von Kues aber – ganz idealistisch – nach Art eines repräsentativ gewählten Hof-Rats analog zum Konsistorium der Kardinäle entworfen.

2. Das Periodische: Ein jährlich abzuhaltender *conventus annuus* (Heimpel: »Kleiner Reichstag«) von einmonatiger Dauer in Frankfurt, das seine Lage dafür am besten geeignet mache⁶⁰⁾. Die Teilnehmer: Kaiser oder Vertreter, Kurfürsten, die nach Regionen zu wählenden Richter⁶¹⁾, je ein Vertreter der *civitates* und der ›*oppida magna imperialia*‹, aber offenbar keine Fürsten. Wenn es sich um eine besonders schwierige, eine *ardua materia*, handele, sei.

3. Die Erweiterung zum *plenissimum conventum omnium principum* erforderlich, also: Das Außerordentliche (Heimpel: »Großer Reichstag«⁶²⁾). Das kommt am ehesten einem

58) Hier, freilich im gesamten Kontext von Buch III (!), besonders zu analysieren die verstreuten nrr. 376–377, 469–470, 477, 508, 510–511, 519, 527–528, 532. Gute, mit instruktiver Einleitung versehene, englische Übersetzung von Paul E. SIGMUND: Nicholas of Cusa. The Catholic Concordance (Cambridge Texts in the History of Political Thought, 1991), hier v.a. S. XXVIII–XXX, XXXIV–XXXVI. Zum Cusanus-Text aus jüngerer Zeit: SCHUBERT, Reichstage in der Staatslehre (wie Anm. 53), S. 90–97; HEIMPEL, Vener (wie Anm. 49), 2, S. 859–877 (wichtig); MORAW, Versuch (wie Anm. 2), S. 34f. (240f.); EBERHARD, Herrscher und Stände (wie Anm. 19), S. 503–506, ohne wirkliche Klarheit; ferner HELMRATH, Basel – the permanent synod (wie Anm. 23), S. 54f.

59) Conc. cath. 3, nr. 378: *Habere quippe debet princeps ex omnibus de subiectis viros perfectos ad hoc de omni parte regni electos, qui in cotidiano consilio assint regi ... Et in hoc cotidiano consilio magna vis regni consistit* (Z. 1–3, 8f.). Vgl. mit Überlegungen zu kirchlichen Pendantplänen des Cusanus: Paul E. SIGMUND, Das Verhältnis von Papst und Bischöfen nach Cusanus und sein Postulat eines ›ständigen kleinen Konzils‹, in: Mitteilungen und Forschungsbeiträge der Cusanus-Gesellschaft 21, 1994, S. 211–230.

60) Conc. cath. 3, nr. 519 Z. 1–10, ebenso nrr. 528–529, nr. 555 Z. 9. Oft übersehen wird das ausführlich referierte antike Vorbild, die durch die Konstitution ›Saluberrima‹ (418) begründete jährliche Versammlung in Arles; Conc. cath. 3, nr. 520–527; 528 Z.1–2: *Ad instar huius in Francfordia, quae ob mercium confluentiam et loci situm Arelato recte comparatur, statuatur concilium annuum.*

61) Die Wahl der – zwölf – Richter wird in Conc. cath. 3, nr. 511 ausgeführt.

62) Conc. cath. 3, nr. 469–471, aber eben auch nr. 519 Z. 9f. – Zur Zusammensetzung, eindeutig nach dem antiken kaiserlichen Modell: *Hii vero, qui ut membra ad ipsum caput (sc. den Kaiser) concurrere habent, in hoc universali imperiali concilio sunt principales, praesides provinciarum suas provincias repraesentantes ac etiam universitatum magnarum rectores et magistri et illi, qui e senatorio gradu* (nr. 470). Auch: *de imperiali concilio, in quo imperialia illa, quae ad regimen bonum rei publicae spectant, maturo digesto consilio ex omnium elicto consensu in leges redigi deberent* (nr. 469).

Reichstag im traditionellen Sinne nahe, wenn auch mit maximalem Teilnehmerkreis sowie unzweifelhaft konzilsanalog (*ad instar*) und idealtypisch überhöht. Teilnehmer sind laut Nikolaus von Kues: a) Kaiser; b) Fürsten und Könige (!), gegliedert in drei Ränge; c) die zwölf Regionalrichter; d) schließlich die *universitatum magnarum rectores et magistri*; und das sind eben nicht, wie oft falsch gesagt wurde, die Universitäten, sondern die ›Rettorik- und Bürgermeister‹ der (Stadt)-Kommunen⁶³.

Fazit: 1. Nikolaus von Kues denkt sich die Reichsversammlungen als ein Gefüge permanenter, periodischer und außerordentlicher Gremien. 2. Die außerordentliche Versammlung entspricht am ehesten dem (leicht erweiterten) maximal besetzten Reichstag, obwohl, dem ist zuzustimmen, keines der aus der ›Concordantia‹ zu filternden Gremien exakt einem zeitgenössischen Versammlungstyp (›Reichstag‹) entspricht⁶⁴. 3. Als einziger leitet der Cusanus mithin den Strom korporativen Repräsentations- und Mitsprachedenkens bis hin zum Prinzip der regionalen Wahl von Delegierten auch auf die Reichsversammlungen⁶⁵. Dabei ist nicht zu verkennen, daß seinen Reichsgremien gegenüber der monarchischen Spitze hier keineswegs eine den Konzilien vergleichbare Kompetenz zugesprochen wird. Denn während sich im Fall des Papstes die Reform im Abbau des monarchischen Zentralismus erfüllt, sollte sie im Reich gerade in dessen Stärkung bestehen⁶⁶.

III. KONZILIEN UND TAGE: KONSTANZ 1414–1418 UND BASEL 1431–1449

1. Reichstag – Hofstag – Konzil: die sog. Konzilsreichstage

Die großen Fortschritte der wesentlich von Peter Moraw angestoßenen jüngsten Reichstagsforschung waren elementar mit Reflexionen über Genese und Wesen des ›Reichstags‹

63) Der Kommentar zu nr. 470 der Kallenschen Edition enthält bereits genug Hinweise. Heimpel, Vener (wie Anm. 49), 2, S. 868 Anm. 220, spricht sarkastisch von »Fallgrube«. Viele dort Hineingefallene ließen sich nennen.

64) Hierin ist MORAW, Versuch (wie Anm. 2), gegen SCHUBERT (wie Anm. 58) wohl zuzustimmen.

65) Conc. cath. 3, nr. 471 Z. 5–6: *Et dum simul conveniunt in uno compendio repraesentative, totum imperium collectum est.*

66) Inwieweit Nikolaus von Kues mit seinen Vorschlägen »Lehrmeister« der Reformvorschläge des Trierer Erzbischof Jacobs von Sierck (1452/55) oder des Mainzers Berthold von Henneberg (1495) geworden ist, läßt sich nur indirekt beantworten. Keine wörtlichen ›Concordantia catholica‹-Zitate sind dort nachweisbar. Einige dort angedeutete Ideen wie das zentrale Reichsgericht und die Reichskreise wurden tatsächlich 1495 bzw. 1505/12 verwirklicht, ein Reichsrat der Kurfürsten beim Kaiser in den Trierer Vorschlägen von 1452/55 zumindest intendiert. Siehe dazu ISENMANN, Kaiser, Reich und deutsche Nation (wie Anm. 31), S. 151–155. Doch gab es etwa für eine Kreiseinteilung des Reichs auch frühere Vorschläge, schon aus der Zeit Wenzels, ein Thema, dem gesondert nachzugehen wäre.

verbunden⁶⁷⁾. Sie kamen indirekt schon mehrfach zur Sprache. Moraw historisierte die lange Geschichte der Reichsversammlungen und sprach sozusagen erst dem Endprodukt, dem erst im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts sich institutionell ausformenden, dem Kaiser dualistisch gegenüberstehenden Dreikuriengremium Reichstagsdignität zu. Das neue Nachdenken führte unter anderem dazu, daß der bislang vermeintlich eherne Tagungskanon der ›Reichstagsakten‹ in die Diskussion geriet. Man wurde sich bewußt, daß auch die Edition der ›Reichstagsakten‹ ein Produkt ist, ein gelehrtes zwar, aber Produkt⁶⁸⁾. So konnten zum Beispiel einzelne der dort als ›Reichstage‹ präsentierten Zusammenkünfte herabgestuft⁶⁹⁾, andere gar für nichtexistent, zu Phantom-Reichstagen, erklärt werden.

Besonders schlimm hat es jene drei ›Konzilsreichstage‹ in Konstanz 1415 und 1417⁷⁰⁾ und in Basel 1433/34⁷¹⁾ getroffen. Wegen der lokalen Koinzidenz von Konzil und könig-

67) Die Initialzündung gab, gerade in einigen Zuspitzungen die Diskussion antreibend, MORAW, Versuch über die Entstehung des Reichstags (wie Anm. 2). Als Synthese seines in Forschungen der letzten zwanzig Jahre imponierend erwachsenen Verfassungsbildes: DERS., Neue Forschungen zur Reichsverfassung des späten Mittelalters, in: Michael BORGOLTE (Hg.), Mittelalterforschung nach der Wende (HZ-Beiheft 20, 1995), S. 453–484 mit der einschlägigen Literatur (S. 478–484); ebd. S. 476 zum Reichstag.

68) MORAW, Versuch (wie Anm. 2), S. 5 (211): »Man kann schon jetzt nicht ganz die Möglichkeit von der Hand weisen, daß ... die Edition den Reichstag erst schuf oder ihn zumindest verfestigte.«

69) Zum Beispiel MARTIN, Auf dem Weg zum Reichstag (wie Anm. 45), Tabellen S. 120 und 137: Vier von fünfzehn Versammlungen unter König Wenzel bleiben als »Reichstage« übrig. Die übrigen fünf werden in die untere Kategorie der von Martin neu kreierte »Rätetage« herabgestuft. Die Aufstellung neuer Kategorien von Reichstagsqualität für Versammlungen vor Ende des 15. Jahrhunderts widerspricht allerdings diametral den Intentionen Moraws. Vgl. HELMRATH, Der Weg zum Reichstag (wie Anm. 45) S. 64f.

70) BOOCKMANN, Reichstag und Konzil (wie Anm. 10), passim. Vgl. DERS., Reichsreform (wie Anm. 48), Sp. 635. Zu Konstanz: Dietrich KERLER, RTA 7, 1878, S. 255–269 und S. 289–306; Sabine WEFERS, Das politische System Kaiser Sigmunds (Veröff. des Inst. für europäische Geschichte Mainz Abt. Universalgesch. 138, 1989), S. 44f.; LEPPER, Aquensia (wie Anm. 1); FRENKEN, Erforschung (wie Anm. 52), S. 348–352, bes. 350f. zu Boockmann und zum Problem der Verschränkung von kirchlicher Reform und Reichsreform; Ansgar FRENKEN, Nürnberger Angelegenheiten in Konstanz. Präsenz und Interessenvertretung der Reichsstadt auf dem Konzil und den Reichstagen von 1414–1418, in: AHC 27/28, 1995/96, S. 383–433, mit wichtiger, die Textauswahl in RTA VII ergänzender Quellenerschließung aus dem StA Nürnberg; das Ergebnis bringt gegenüber der Ausdünnung in Kerlers RTA-Band, auf die Boockmann sein Urteil gründete, eine erhebliche Verdichtung des Bildes von Reichsaktivitäten in Konstanz! Vorsichtig, aber in der Zielvorstellung wohl illusorisch FRENKEN ebd. S. 384, Anm. 7, es scheine »noch zu früh, eine begrifflich präzise und eindeutige Unterscheidung zwischen Hoftagen, Reichstagen, königlichen Städteverhandlungen für das Konstanzer Geschehen vorzunehmen«.

71) Hermann HERRE, RTA XI, 1898, S. 171–199; HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 35), S. 162f., 282, 289; WEFERS, System (wie Anm. 70), S. 185–212, mit treffenden Beobachtungen zur politischen Verflechtung von Konzils- und Reichspolitik, wobei das Basiliense unter der Hand dann doch zu sehr zur reinen ›Reichssache‹ gerät. Ferner Gudrun MANDEL, Studien zur ›Außenpolitik‹ der Reichsstädte im Spätmittelalter, Phil. Diss. (Heidelberg 1951; masch S. 217–227; Eberhard ISENMANN, Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, in: ZHF 7, 1980, S. 160f.; Peter SCHMID, Der Gemeine Pfennig von 1495 (Schriftenreihe der Histor. Kommission bei der Bayer. Akademie der Wiss. 34, 1989), S. 38f.

lichem Hof sind gerade diese Tage hier von zentralem Interesse. Ausgehend vom Dictum Rankes, Konstanz sei die »Mischung eines allgemeinen Conciliums und eines deutschen Reichstags« gewesen⁷²⁾, wird man die Irritation im wesentlichen daraus erklären, daß in Konstanz und Basel zur gleichen Zeit am gleichen Ort mehrere Phänomene zusammentrafen, die anhand der Quellen oft schwer mit Genauigkeit zu separieren sind: 1) das Generalkonzil mit seinen universalen Aufgaben, seinem europaweiten geistlichen, teils auch weltlichen Teilnehmerumfeld; 2) die ›natio germanica‹ als Gremium innerhalb des Konzils, bestehend aus den Konzilsteilnehmern Mittel-, Nord- und Osteuropas, also auch des Reichsklerus; 3) der Hof des deutschen Königs. Dieser kam am Konzilsort während seiner ungewöhnlich langen Dauerresidenz natürlich auch seinen Normalaufgaben, darunter Versammlungen, nach. Das Reichshofgericht zum Beispiel hatte, nach Battenberg, in Konstanz die »vielleicht längste und ergiebigste Sitzungsperiode« seiner Geschichte⁷³⁾; 4) Reichsversammlungen (Hoftage), die nicht mit dem Konzil identisch sind, deren Teilnehmer mit Teilen des königlichen Normalhofs identisch sind, diesen jedoch hinsichtlich Personenzahl, Gewicht der Themen und Zeremoniell punktuell übertreffen⁷⁴⁾; 5) Auftritte des Königs in Begleitung von Großen des Reichs auf Veranstaltungen des Konzils bzw. Verhandlungen in und mit Konzilsghremien. Aus dieser Kumulation von Konzil und Hof resultierte nicht zuletzt die gesteigerte Attraktivität, die von Konstanz und Basel auf das Reich wirkte.

Läßt sich ein Hoftag/Reichstag aus dem gesamten reichentalbunten Tagungsgeschehen herauschälen, und macht das überhaupt Sinn? Boockmann zeigte unter anderem, wie die Begriffe gerade beim kaiserlichen advocatus ecclesie verschwimmen: der spricht von dem *nechstkunftigen gemeinem rate, den wir tzu Costentz (!) dem nechstkunftigen concilio von des richs wegen tzu haben meynen*⁷⁵⁾. Aber selbst Sigmunds Terminologie differenziert andernorts durchaus, stellt etwa in der Ladung zum zweiten Konstanzer ›Reichstag‹ 1417

72) Weltgeschichte 9/1, hg. von Alfred DOVE/Georg WINTER (1888), S. 182; zitiert auch bei BOOCKMANN, Reichstag und Konzil (wie Anm. 10), S. 20; vgl. DENS., Literaturbericht Späteres Mittelalter, in: GWU 44, 1993, S. 535 »daß in Konstanz Reichstag und Konzil auf fast ununterscheidbare Weise ineinanderfließen«.

73) Friedrich BATTENBERG, Beiträge zur höchsten Gerichtsbarkeit im Reich im 15. Jahrhundert (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Reich 11, 1981), S. 197f.; Beispiele auch bei FRENKEN, Nürnberger Angelegenheiten (wie Anm. 70), S. 423–426.

74) Vgl. BOOCKMANN, Reichstag und Konzil (wie Anm. 10), S. 20: »Waren das nicht alles Beispiele für die tägliche, einmal mehr, einmal weniger verdichtete Hofhaltung des Königs, an der die Unterscheidung zwischen Reichstag und Nicht-Reichstag fragwürdig werden muß oder denen gegenüber sie allenfalls dann erlaubt ist, wenn man sie als ein modernes Interpretament versteht?«

75) An diverse Reichsstädte 1414 Sept. 13; RTA VII, S. 226 Z.18–20 nr.158. Dasselbe am gleichen Tag wörtlich an die Grafen von Henneberg RTA VII, S. 190 Z.9f. nr.146. Eigil von Sassen aus Friedberg berichtet vom Tag zu Speyer Juli 1414, Sigmund habe die Städte gebeten, Gesandte zum Konzil zu schicken und sowohl in der Kirchen- wie in der Landfriedensfrage mitzuberaten: *daz si ir frunde wolden shecken zum concelium gen Kostencze und wolden helfen raden zur heiligen kirchen und zu eime gemein freden des landis*; RTA VII, S. 195 Z.18–19 nr.136. Vgl. ähnlich Sigmund an Reichsstädte 1414 Aug. 6; RTA VII, S. 270 Z.4–9 nr.176; zu den Ladungen auch FRENKEN, Nürnberger Angelegenheiten (wie Anm. 70), S. 386 mit Anm. 14.

nebeneinander: *als man in geistlichen sachen das vorgeant concilium zu Costentz ytzund baldet und eynen gemeynen rate mit allen des richs kurfursten fursten edeln getruen steten und untertanen zu haben und mit der zutun des richs sache ... lur hand zu nemen*⁷⁶⁾. Bei den Begriffen ist also einmal eine Vermischung, das andere Mal eine Trennung von *gemeynem rate*, der hier wohl mit Hoftag gleichzusetzen ist, und Konzil erkennbar. Der Editor des Konstanz betreffenden Reichstagsakten-Bandes VII, Dietrich Kerler, sah das Problem, glaubte aber allein an die sachliche Trennung nach Themen. Er verbannte rigid das »geistliche« Konzil und seine Quellen aus den »weltlichen« Reichstagsakten, die er aber ihrerseits aus stark selektiertem Quellenmaterial komponierte. Hermann Herre und Gustav Beckmann, die Editoren der Bände X bis XVI, welche die Basler Konzilszeit bis 1442 umfassen, urteilten hingegen diametral verschieden. Indem sie den engen Verflechtungen angemessener Rechnung trugen, legten sie geradezu »Konzils- und Reichstagsakten« vor, inklusive Volltexte der langen Traktatreden.

Der Konstanzer »Reichstag« vom Februar 1415 mag als Problembeispiel dienen: Für Boockmann blieb nach kritischer Prüfung der spärlichen Berichte und Briefe nicht mehr als eine Besprechung des Königs mit Städtevertretern als Destillat übrig⁷⁷⁾. Zieht man aber den eingangs zitierten neuentdeckten Aachener Bericht⁷⁸⁾ heran, wird die Anwesenheit eines breiteren Spektrums von Reichsständen evident. Offenbar war es der Reichsklerus, der in die eine, und waren es die Fürsten, die in die andere »Stube« gehen sollten. Nicht etwa Konzil und Reichstag, sondern die am königlichen Hof versammelten Reichsbischöfe, die auch am Konzil teilnahmen, und die weltlichen Reichsgroßen, denen dies als Laien, wenigstens in persona, nicht vollberechtigt erlaubt war, sollten hier durchaus getrennt beraten.

Die organisatorische Separierbarkeit der Gremien ist das eine Problem. Auf das andere, ebenso zentrale Problem war Boockmann nicht recht eingegangen: Die Überschneidung der Teilnehmerspektren. Am wichtigsten sind hier die Bischöfe und Prälaten: Aus der Gesamtheit der Anwesenden bilden sie gleichsam die Schnittmenge der möglichen Doppelbesucher. Sie gehören natürlich ins Konzil; als Reichsfürsten sind sie ebenso potentielle

76) RTA VII, S. 321 Z.18,23–26 nr.211. Ebd.: *gen Costentz zu dem vorgeantem concilio und rate* (Z.40f.) und, sehr zu beachten: *zu uns in unsern kunglichen hofe (!) zu Costentz* (Z.33). Vgl. 1415 Febr. 16 Frankfurter Gesandte an Frankfurt: *doch wann daz geistliche concilium geschee, und nit e, so wulle unser herr der konig ein concilium von des richs wegen hier vurnemen, und daz herren und stede und iderman sin not ime vurlegen*; RTA VII, S. 283, Z.32 – 284 Z.2 nr.188.- Aber wenig später wieder: *oder die ewern... gebresten... in geistlichen und werntlichen sachen, die wollet in schrijfft mit eweren vorgeantem botscheften gen Costentz zu dem vorgeantem concilio und rate schicken*; RTA VII, S. 321 Z.39f. Vgl. WEFERS, System (wie Anm. 70), S. 45, leider ohne näher auf die Frage nach dem Verhältnis von Hoftag und Konzil einzugehen: »das »werntliche concilium« war de facto Hoftagsgeschehen«. - Die Hansestädte werden nach Konstanz geladen, um – rein »weltlich« – das Verhältnis zum englischen König zu klären; Hanserezesse 6, S. 339f. nr. 381–383 und S. 429ff. nr. 446.

77) BOOCKMANN, Reichstag und Konzil (wie Anm. 10), S. 19. Auch er verzichtet freilich nicht auf den Versuch, etwa für den 13. Juni 1415 »ein Stück Reichstag oder ein(en) Reichstag« zu isolieren, was unter seinen ebd. S. 17–20 skizzierten Prämissen konsequent ist.

78) Siehe oben bei Anm. 1.

Teilnehmer eines Hoftags/Reichstags. Sie schlugen also mit einem Besuch am Ort ohnehin zwei Fliegen mit einer Klappe. Das Gleiche gilt aber, wenn auch in geringerem Maße, für die Städte. Das Konzil war eben ein Universalereignis. Schon zu Beginn des Jahres 1414 lud der König neben Fürsten auch Städte »nach Konstanz«⁷⁹⁾. Frenken, der die geistlichen und weltlichen Nürnberger Gesandten und die Fluktuation ihrer Konstanzer Aufenthalte untersucht, kommt zum Ergebnis einer klaren Arbeitsteilung zwischen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten: die gelehrten Geistlichen, geführt von den Pfarrern von St. Sebald und St. Lorenz, Albrecht Fleischmann von Eggolsheim und Johannes Renker von Hollfeld, weilten konstanter mit einer Art »Beobachterstatus« den Konzilsverhandlungen bei, während die weltlichen Gesandten wie Petrus Volkmeir und Sebold Pfintzing in einer Art »Pendeldiplomatie« nur dann in Konstanz waren, wenn, wie im Frühjahr 1415 sowie Frühjahr und Herbst 1417, eng gebunden an Siegmunds Anwesenheit und Ladung, »Reichssachen ... verhandelt wurden«⁸⁰⁾. In der Flautezeit Sommer 1415 bis Januar 1417, als Siegmund auf Auslandsreisen weilte, gab es folgerichtig keine weltlichen Gesandten der Stadt Nürnberg in Konstanz⁸¹⁾. Deren Interesse habe mithin, so Frenken plausibel, aber ohne unsere Frage zu klären, »nicht primär dem Konzil, sondern eher den Foren, auf denen Fragen der Reichspolitik beraten wurden, den Städteversammlungen und den Reichstagen – und nicht zuletzt dem königlichen Hof und dem Hofgericht« gegolten. Ist also die städtische Partizipation einerseits hervorzuheben, so doch andererseits, was die »geistliche« Thematik angeht, zu relativieren; dafür sprechen auch stereotype Selbstbekundungen der Inkompetenz aus dem Munde von Städtegesandten⁸²⁾.

Bei dem in den »Reichstagsakten« ungleich besser dokumentierten »Basler Reichstag« 1433/34⁸³⁾ liegen die Dinge klarer: Zwar hatte der Kaiser – bezeichnenderweise – seine Ladung wegen mangelnden Affluxes von Teilnehmern wiederholen müssen⁸⁴⁾. Neben der La-

79) RTA VII S. 189f. nr. 129, an Straßburg, Nürnberg und die vier fränkischen Trabantenstädte. Vgl. FRENKEN, Nürnberger Angelegenheiten (wie Anm. 70), S. 386f.

80) FRENKEN, Nürnberger Angelegenheiten (wie Anm. 70), bes. S. 389–403, Zitate S. 397, 401. Prosopographische Übersicht über die Gesandten ebd. S. 429–433.

81) FRENKEN, Nürnberger Angelegenheiten (wie Anm. 70), S. 395f. Ladungen zur Beschickung von Tagen in Deutschland verschickte Siegmund aber auch aus dem Ausland; RTA VI S. 308 nr. 308; ergänzend FRENKEN, ebd., S. 396 Anm. 50f.

82) Nürnberg im Jan. 1410, als sich ein Städtetag auch mit der Kirchenfrage befassen soll: *nu sein wir luter laien und sein die sache uber unser sinne und verstantnus. so maint man och, die sache sein gaistlich und gepurn unsern bischof pfarrern und vorsteern in gaistlichen sachen zu versorgen*; RTA VI, S. 728 Z.11–15 nr.399. Ähnlich Straßburg und Worms an König Ruprecht 1409 Ende August und Okt. 11; RTA VI S. 486 Z.14–17 nr.287 und S. 671 Z.25f. nr.367. Ein anderes Beispiel, Nürnberg 1409 an Ruprecht: *wir seyn einfeltig leyen und versteen uns der sach nicht wol*, bringt FRENKEN, Nürnberger Angelegenheiten (wie Anm. 70), S. 428, nach StA Nürnberg Ratsbücher Nr. 1a fol. 32v.

83) Siehe die Literatur in Anm. 66.

84) Die erste Ladung vom 25. Okt. 1433 erfolgte auf den 30. November, die zweite vom 8. Dezember auf den 6. Januar 1434, den Dreikönigstag; RTA XI S. 171–173.

dung sind dann aber tatsächlich eine größere Anzahl geistlicher wie weltlicher Fürsten, dazu angeblich mehr als sechzig Städtevertreter⁸⁵⁾, eindeutig nachweisbar; ebenso deutlich sind eigene, konzilsunabhängige Versammlungen. Wenn Sigmund im Februar 1434 schreibt, er habe sich: *mit unseren kurfürsten fursten graven herren und kurfürsten frunden*⁸⁶⁾ versammelt, dann darf man diese Versammlung wohl klar einen Hoftag nennen, den ersten des frischgekrönten Kaisers im Reich, dessen Existenz Sigmund aber untrennbar mit dem tagenden Konzil verbunden sieht⁸⁷⁾, obwohl es auch um klassische Reichsthemen wie den Landfrieden ging⁸⁸⁾. Wenn Gustav Beckmann den »Basler Reichstag« ungewöhnlich lang auf Oktober 1433 bis Mai 1434 terminiert – genau die Basler Residenzzeit Kaiser Sigmunds! – macht er damit indirekt das eigentliche Problem deutlich: zwischen Normal-Hof und außerordentlichem Hoftag/Reichstag zu unterscheiden. Sigmund selbst spricht treffend von *deliberacio principum ecclesiasticorum et secularium ac comitum baronum nobilium et civitatum nunciorum sacri imperii fidelium, qui hoc tempore imperialem curiam(!) frequentant*⁸⁹⁾. In der Hektik ständiger Verhandlungen des Kaisers⁹⁰⁾ mit dem Konzil über die Anerkennung durch Eugen IV. und über die Hussitenfrage, Auftritten auf dem Konzil und Beratungen am Hof tagte man in der Tat sozusagen permanent.

Die Forschung hat es allerdings bisher versäumt, das singuläre prosopographische Material der Konzilsprotokolle und -tagebücher auch für die Personen am Hof, sc. auf dem Hoftag/Reichstag, zu nutzen⁹¹⁾! Einige andeutende Zahlen müssen hier vorerst genügen: Insgesamt 6 Kurfürsten⁹²⁾, davon 3 persönlich, 10 Fürsten, 40 Herren, 17 Städte und 33 Bi-

85) Sigmund hält u.a. Versammlungen mit den Reichsstädten ab; RTA XI, S. 217–222 nr.105–109. – Die städtischen Berichte, allen voran diejenigen des Frankfurters Walther von Schwarzenberg, stellen sogar die ausführlichste Quelle des »Reichstags« dar; vgl. Beckmann, RTA XI, S. 174–176. – Schwarzenberg fungierte aber zugleich als städtischer Konzilsbeobachter; vgl. HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 35), S. 162.

86) RTA XI S. 282 Z. 23f. nr.147. Vgl. Ladung vom 23. Okt. 1433: Der Kaiser bittet die Reichsstädte, *das ir ... euer volmachtige botschaft czu uns her gen Basel uff sand Andres tag ... sendet. do wellen wir dann mitsambt euch und andern des heiligen richs kurfürsten fursten steten und andern czu rat werden, wie wir ... der Cristenheit und des heiligen richs zach anfahen*; RTA XI S. 201 Z. 1–4 nr.87.

87) In der Formulierung der Straßburger Gesandten: *daz ein not si, daz kurfusten fursten herren und stett in dem riche zusammen harkoment und bi dem concilio sient umb daz was hie furgenomen werde, daz daz mit inen geschee*; RTA XI S. 204 Z.21f. nr.93; ähnlich ebd. S. 206 Z.28f. nr.94.

88) Wenn die Verhandlungen darüber auch hauptsächlich in Kirchheim/Teck stattfanden; RTA XI nr. 17–24; BOOCKMANN, Reichstag und Konzil (wie Anm. 10), S. 22.

89) In der Antwort auf Kardinal Cesarini vom 20. Jan. 1434; RTA XI S. 275 Z.17–19 nr.143. Vgl. Sigmund an Straßburg 1434 Febr. 9: Ein Anschlag sei durch Kurfürsten, Fürsten, Grafen und Herren und deren Freunde, *die hie sind*, beraten und angenommen worden; RTA XI S. 282 Z.35f. nr.147.

90) Schwarzenberg an Frankfurt 1434 Febr. 5: *der keiser ist sicher in grußer unmuß in werntlichir unde inne geistelichin sachen*; RTA XI, S. 222 Z.31f. nr.109.

91) Für die in Frage kommende Zeit im wesentlichen die Bände CB 1–3 und 5 sowie die Inkorporationseintragungen in der Konzilsgeschichte Johanns von Segovia in MC 2. Zum Problem der Teilnehmerzahlen vgl. HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 35), S. 71–83 mit Literatur.

92) Eine siebenköpfige Gesandtschaft der Kurfürsten erscheint 1432 November 29; CB 2, S. 281 Z.28 – 282 Z.2.

schöfe⁹³⁾ (ohne die geistlichen Kurfürsten) sind nach vorläufiger Untersuchung aus dem Reich bis Oktober 1433 als eindeutig dem Konzil Inkorporierte nachweisbar⁹⁴⁾. Von den 16 Bischöfen, die sich auch im Umfeld des Königshofs eindeutig nachweisen lassen⁹⁵⁾, sind dreizehn unter den bereits dem Konzil Inkorporierten. Nur bei drei Bischöfen wäre also – theoretisch – denkbar, daß sie neu, nur auf Sigmunds Ladung hin, nach Basel gekommen seien, nämlich die Bischöfe von Lebus und Trient sowie der Patriarch von Aquileia. Die Zahlen besagen aber auch: Insgesamt 36 deutsche Bischöfe sind Ende 1433 in Basel vertreten; sie könnten deshalb nicht nur an Konzils-, sondern auch an Hofveranstaltungen wie einer Reichsversammlung teilgenommen haben.

Und die Weltlichen? Im Prinzip hatten weder Herzöge noch Grafen, als Laien, persönlich etwas auf dem Konzil zu suchen⁹⁶⁾. Aber 12 Könige und 18 Herzöge aus ganz Europa, darunter die drei geistlichen Kurfürsten und Sachsen, waren dem Basler Konzil inkorporiert, freilich fast immer durch Prokuratoren, die in der Regel Kleriker waren. Für Konstanz mit seinen rund zwanzig erhaltenen Listen von Konzilsteilnehmern (oder besser: Konzilsbesuchern) ist die Lage komplizierter. Glaubt man Riegel, daß 27 Herzöge, 38 Fürstengesandtschaften, 195 (!) Städte und 1176 Ritter »tatsächlich nachweisbar«⁹⁷⁾ seien, so wird daraus weder klar, aus welchen Motiven sie nach Konstanz kamen, ob primär wegen des Konzils, wegen Kaiser Sigmund (bzw. seines Hoftags) oder einfach, weil in Konstanz etwas los war, noch erfährt man, in welchen synodalen oder höfischen Gremien sie tätig wurden. Aber genau das würde man gern wissen. So läßt sich auch hier lediglich sagen, daß die Reichsangehörigen unter ihnen auch potentielle Hoftagsbesucher gewesen sind.

93) In der Reihenfolge ihrer Inkorporierung (* = eindeutig persönlich inkorporiert; + = zusätzlich auch im Umfeld des Königshofs/Reichstags nachweisbar). 1431: Basel*+, Konstanz, Toul, Havelberg. 1432: Bremen, Trier (Elekt), Passau+, Merseburg, Breslau, Brandenburg, Straßburg, Osnabrück, Augsburg+, Lavant, Seckau, Bamberg+, Freising*+, Würzburg, Lübeck+, Schwerin, Ratzeburg, Schleswig, Hildesheim, Utrecht, Regensburg*+, Münster, Naumburg, Worms+, Meissen*+, Metz+, Magdeburg+, Chur+, Olmütz*+ und, durch einen einzigen Prokurator (hier als ein Bistum gezählt), die vier preußischen Kleinbistümer Kulm, Marienwerder (Samogetien), Samland, Ermland.

94) In der Mehrheit nicht persönlich, sondern durch Prokuratoren. Die Zahlen sind aus einer Auswertung von CB und MC eruiert. Einzelbelege müssen, auch im Folgenden, leider unterbleiben.

95) Vgl. die Namen bei Gustav BECKMANN, RTA XI S. 173, die er, außer aus den in den RTA gedruckten Quellen, u.a. aus nicht publizierten Hofgerichtsurkunden und Basler Schenkverzeichnissen, eruiert hat. Künftig ANNAS, Hoftag – Gemeiner Tag – Reichstag (wie Anm. 2) Anhang A, zum Basler Tag 1433/34.

96) Man mag sich zwar einen auf sienesisches Ghibellintum verweisenden Laien Enea Silvio Piccolomini gut auf einem Hoftag Sigmunds vorstellen, dagegen nicht einen Grafen Johann von Ziegenhain in der Glaubensdeputation des Konzils.

97) Joseph RIEGEL, Die Teilnehmerliste des Konstanzer Konzils, ein Beitrag zur mittelalterlichen Statistik, Phil. Diss. Freiburg 1916, mit Tabelle S. 124–126, aber ohne die von ihm erarbeitete, heute als verloren geltende vollständige Teilnehmerliste. Vgl. Wilhelm MATTHIESSEN, Ulrich Richentals Chronik des Konstanzer Konzils, in: AHC 17, 1985, S. 123–126, 146–158, 186–190. Neue systematische Studien sind unumgänglich!

Die Koppelung ging auch organisatorisch weit, forderte doch das Basler Konzil selbst schon im November 1431 Sigmund auf, eine – separierte – *dieta ... hic in Basilea* zu halten⁹⁸). Es lud global Bischöfe ebenso wie Reichsstädte zu seinen eigenen Hussitenverhandlungen nach Basel⁹⁹), wobei das Hussitenproblem ein Thema par excellence war, welches Reich (und Reichsversammlung) wie Konzil gleichermaßen tangierte. Andererseits schottete sich die *sancta synodus* intern jedoch gegen Laien ab, verweigerte ihnen das Stimmrecht. Man erkennt hier besonders plastisch die Spannung zwischen dem Anspruch, repräsentativer Kongreß der gesamten Christenheit – durchaus im Stile der hochmittelalterlichen Papstkonzile – zu sein und deshalb breitestgestreuten Afflux zu erstreben, doch zugleich exklusives Klerikerkonzil bleiben zu wollen, das auf die *libertas ecclesie* und die hohe Schwelle zu den Laien pocht¹⁰⁰).

Festzuhalten ist: 1. Der Zustrom wuchs mit dem Aufenthalt des Kaisers an den Konzilsorten sprunghaft beim weltlichen Adel und bei den Städten, in geringerem Maß auch bei den Bischöfen. 2. Innerhalb der siebenmonatigen Residenz des Hofes in Basel bleiben besondere, auch thematisch reichsbezogene Hoftagskerne isolierbar. Das personelle und organisatorische ›Ineinanderfließen‹ von Konzil und Reichsversammlung ging weit. Aber gerade konzertierte Aktionen wie die Beschlüsse zur Besteuerung im Februar 1434 setzen die Trennung der Gremien gerade voraus¹⁰¹). Vor allem standen dem ›Ineinanderfließen‹ von Klerus- und Laienwelt bei dem restriktiven Basler Konzil deutlich rechtliche und ideologische Barrieren entgegen. Das Konzil konnte – auch wenn der Kaiser teilnahm – nie ein Reichstag werden.

2. Kaiser und Reich auf dem Basler Konzil

Sigmunds Verdienste um das Konstanzer Konzil (beginnend mit der Wahl des Orts) und die damit verbundene Steigerung des kaiserlichen Prestiges als ›*advocatus ecclesiae*‹ sind

98) RTA X, S. 205 Z.17 – S. 206 Z.2 nr.123: *de illa dieta, que fuit obmissa in Francfordia, quod de novo statuatur et indicatur hic in Basilea vel in loco propinquo*. Vgl. CB 2, S. 246 Z.16–20 (zu 1432 Febr. 15); Werner KRÄMER, Konsens und Rezeption. Verfassungsprinzipien der Kirche im Basler Konziliarismus (Beiträge zur Geschichte und Philosophie des Mittelalters NF 19, 1980), S. 276 Anm. 40.

99) RTA X, S. 589–592 nr.354. Erhalten sind die Exemplare an Straßburg, Nördlingen, Frankfurt, einen ungenannten Bischof und an Bischof Johann von Worms. Parallel lud dazu der Konzilsprotektor Wilhelm von Bayern; RTA X S. 588f. nr.353.

100) Zur Laienproblematik u.a. HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 35), S. 83–102 (Lit.).

101) Am 8. Febr. 1434 verhandelte man auf dem Konzil über einen Zwanzigsten für Geistliche zur Finanzierung von Konzil und Hussitenkrieg (CB 2, S. 22 Z.4–11), am folgenden Tag auf der Reichsversammlung über eine allgemeine Reichssteuer gleichen Zwecks (RTA XI, S. 280–282 nr.146–147; BECKMANN, RTA XI S. 189: »Zu derselben Zeit und in Verbindung mit dem Vorgehen des Konzils beriet nämlich auch der Reichstag über ein Vorgehen gegen die Hussiten.« Vgl. auch ISENMANN, Reichsfinanzen (wie Anm. 71), S. 160f.; SCHMID, Gemeiner Pfennig (wie Anm. 71), S. 38f.

bekannt¹⁰²). Ebenso ist die enge politische Verflechtung und wechselseitige legitimatorische Abhängigkeit Sigmunds und der Basler Synode bewußt geworden¹⁰³). Noch vor seiner persönlichen Residenz in Basel hatte das eigentümliche Amt des Konzilsprotektors für eine Art subsidiärer königlicher Hofhaltung in Basel gesorgt¹⁰⁴).

Die Präsenz des frischgekrönten Kaisers seit dem 11. Oktober 1433 brachte dann Integrationsfragen neuer Qualität. Der feierlichen 14. Session des Basler Konzils am 7. November im Basler Münster saß Sigmund in eigener Person vor, angetan mit Zeremonialgewändern und Diadem, umgeben von Reichsgroßen: »Und Herzog Wilhelm (von Bayern) hielt den Reichsapfel und Herr (Konrad von) Weinsberg das Szepter«¹⁰⁵). »Zu Basel in seiner Kaiserpracht« saß er, geradezu Symbol des Synergismus, vor dem Lettner, frontal vor dem rechts und links im Kirchenschiff stufig aufgetürmten Konzilsgestühl. Sieben solcher Szenen werden aus den sieben Monaten seiner Residenz in Basel geschildert¹⁰⁶), darunter der durch Heimpel bekannt gewordene königliche Weihnachtsdienst¹⁰⁷). Gelegentlich ließ sich Sigmund auch – als Zeremoniell oder wegen Zipperleins? – mit einer »sella gestatoria« zum Konzil tragen! Das Universalkonzil bot eine Bühne für kaiserliche Inszenierung, wie es ein Durchschnitts-Hoftag kaum gekonnt hätte; und ein Sigmund genoß das sehr. Er hielt Reden vor dem Plenum, trat aber auch redend und verhandelnd vor Deputationen und Ausschüssen des inneren Konzilsbetriebs auf¹⁰⁸).

102) Vgl. Odilo ENGELS, Der Reichsgedanke auf dem Konstanzer Konzil, in: HJb 86, 1966, S. 80–106; wieder abgedruckt in: Remigius BÄUMER (Hg.), Das Konstanzer Konzil (Wege der Forschung 415, 1977), S. 369–403; BRANDMÜLLER, Konstanzer Konzil (wie Anm. 52) S. 116–130; Johannes HELMRATH, Locus concilii. Die Ortswahl für Generalkonzilien vom IV. Lateranum bis Trient (Mit einem Votum des Johannes de Segovia), in: Remigius BÄUMER/Evangelos CHRYSOS u.a (Hgg.), Synodus, Beiträge zur Konzilien- und allgemeinen Kirchengeschichte, Festschrift für Walter Brandmüller, Paderborn 1997; identisch in: AHC 27 – 28, 1995/96, S. 593–661, ebd. 610–615.

103) Gut dargestellt bei WEFERS, System (wie Anm. 70), S. 185–222 auf der Basis von RTA X-XII; vgl. HELMRATH, Locus concilii (wie Anm. 102), S. 623–626, zum Konzil als Element frühnationalen Prestiges.

104) BOOCKMANN, Reichstag und Konzil (wie Anm. 10), S. 21; WEFERS, System (wie Anm. 70), S. 193–195 und S. 245 s. v.; LAZARUS, Basler Konzil (wie Anm. 15), S. 73–82. Ende Juli 1432, November 1432 und Januar 1433 gelingt es dem Protektor Wilhelm von Bayern, in Basel selbst Fürsten- und Städteversammlungen abzuhalten, u.a. zu Landfriedensfragen; BECKMANN, RTA XI (wie Anm. 95), S. 536–538, 932–939; WEFERS, System (wie Anm. 70), S. 194; Werner MÜLLER, Bayern und Basel. Studien zu Herzogshaus, Kirche und Konzil (1431–1449), 1. Teil, in: AHC 29, 1997, S. 1–164, bes. 80–91.

105) CB 5, S. 72 Z.14 – S. 73 Z.12; S. 386 Z.20 – S. 387 Z.2. Vgl. auch WEFERS, System (wie Anm. 71), S. 204f.

106) 1433 Okt. 29 (CB 5, S. 67b Z.6–15; S. 385 Z.28 – S. 386 Z.19. – 1433 Nov. 7 (siehe Anm. 93). – 1433 Dez. 24 (CB 5, S. 72 Z.14–S. 73 Z.12; S. 388 Z.16–34. – 1434 Febr. 5 (CB 5, S. 79 Z.1–19; S. 393 Z.36–S. 394 Z.29, v.a. 394 Z.6–11. – 1434 Apr. 23 (CB 5, S. 400 Z.14f. – 1434 Apr. 24 (CB 5, S. 400 Z.34 – S. 401 Z.12). – 1434 Apr. 26 (= 17. Session) (CB 5, S. 89 Z.29f.).

107) Hermann HEIMPEL, Königlicher Weihnachtsdienst auf den Konzilien von Konstanz und Basel, in: Norbert KAMP/Joachim WOLLASCH (Hgg.), Tradition als historische Kraft, Berlin 1982, S. 388–411; DERS., Königlicher Weihnachtsdienst im späteren Mittelalter, in: DA 39, 1983, S. 131–206.

Das Reich war in Basel auch auf andere Weise präsent. Zwei sehr unterschiedliche Schlaglichter: Als die Kurfürsten mit dem dynastischen Aufsteiger Burgund seit 1433 um den Sitzrang ihrer Vertreter im Konzil kämpfen, ergriff Kaiser Sigmund massiv für sie Partei¹⁰⁹). Kaiser, Kurfürsten und Fürsten bildeten spontan eine Front, sehen sie doch die »*dig-nitas imperii*« bedroht – und ziehen den kürzeren¹¹⁰). Anlässlich der deutschen Königswahlen 1438 und 1440 hielt man auf dem Konzil Prozessionen und Messen ab, *ut deus per suam gratiam det bonum protectorem et defensorem ecclesie*¹¹¹).

Synergismus in der Zeremonie – zugleich aber immer offener der Konflikt. Es ging vor allem um die Gerichtskompetenz. Das Konzil war ja nicht bloß Bühne, es verstand sich auch als oberstes Jurisdiktionsorgan und wurde, wie gesagt, als solches auch gefragt. Im Mai 1434 hatte sich Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg nach Basel gewandt. Die Synode sollte in dem alten Streit mit Wittenberg um die sächsische Kur entscheiden¹¹²). Und die Synode stand nicht an, den Prozeß zu beginnen. Sigmund protestierte: Die Sache sei *mera profhana*, rein profan, und gehe nur das Reich an. Mit ihrem Verfolg usurpiere das Konzil Kompetenzen des weltlichen, kaiserlichen Gerichts: Das Konzil, solle nicht *ea que concernunt forum temporale cum foro spirituali* vermischen¹¹³). Der sächsische Kurstreit war nur der spektakulärste einer ganzen Serie: Die bayerische Herzogsfehde, der Trierer, Utrechter und Bamberger Bistumsstreit, Zunftaufstände in Metz und Besançon, der Streit um das Amt des Reichserbtruchsessens usw.¹¹⁴) Jedesmal geriet man auf dieses klassische

108) Siehe RTA XI, S. 326–339 nr.175–182 als separates Konzils-Kapitel innerhalb des Reichstagsakten-Bandes, mit Texten meist von Johann von Segovia nach MC 2, die durch die Angaben der Protokolle und Tagebücher (CB 2 und CB 5) ergänzt werden müßten.

109) Hermann HEIMPEL, Eine unbekannte Schrift über die Kurfürsten auf dem Basler Konzil, in: Lutz FENSKE (Hg.), Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift Josef Fleckenstein, Sigmaringen 1984, S. 469–482; DERS., Sitzordnung und Rangstreit auf dem Basler Konzil. Skizze eines Themas. Aus dem Nachlaß hg. von Johannes HELMRATH, in: HELMRATH/MÜLLERH, Studien zum 15. Jahrhundert (wie Anm. 1), 1, S. 1–9. Zum kurfürstlichen »Konzilsprotectorat« siehe WEFERS, System (wie Anm. 70), S. 198f.

110) Bei den vielen Rangstreitigkeiten wurde – vielleicht erstmals international – die Frage diskutiert, ob und in welchen Fällen dem Kaiser Jurisdiktion über die anderen europäischen Monarchen zukomme; siehe HEIMPEL, Sitzordnung (wie Anm. 109), S. 2f.

111) CB 5, S. 151; CB 6, S. 177; CB 7, S. 57 und 60; LAZARAUS, Basler Konzil (wie Anm. 15), S. 300.

112) Dazu zuletzt WEFERS, System (wie Anm. 70), S. 207f. mit Literatur.

113) So als Beispiel für zahlreiche ähnliche Äußerungen Sigmund an Basler Konzil 1435 April 8; Insert im unedierten Konzilsprotokoll Kopenhagen, Kong. Bibl., Ny kongl. Saml. 1842 fol.186r. Auf dem Ulmer Tag 1434 Juni 23 spricht man ähnlich: *, wie sich die (die Konzilsväter) understanden mit irem gerichte, reformation oder handlungen seinen gnaden die weltlichait swarlich ze griffen*; RTA XI, S. 381 Z.34–36 nr.199.

114) Die Prozesse des Basler Konzils verdienten systematische Untersuchung. Vgl. HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 35), S. 181–194; Heribert MÜLLER, Die Franzosen, Frankreich und das Basler Konzil, 1–2 (Konziliengeschichte. Reihe B: Darstellungen, 1990), passim; DERS., Konzil und Frieden (wie Anm. 25), passim. – Die Prozesse sorgten wiederum für hochrangigen Personenafflux aus dem Reich. An der Generalkongregation von 1434 April 14 nahmen etwa der Markgraf von Brandenburg (als Laie!), der Patriarch von Aquileia, der Erzbischof v. Magdeburg, die Bischöfe von Chur, Augsburg, Freising und Trient teil; CB 3, S. 80 Z.38 – S. 81 Z.3.

Konfliktfeld zwischen Konzil (= Kirche), die Allzuständigkeit und Gehorsam forderte, und Staat, der auf seine genuinen Ressorts, sozusagen seine eigene *libertas* pochte.

Im Mai 1434 verließ Siegmund verstimmt das Konzil. Er fühle sich hier als ›fünftes Rad am Wagen‹ (*sicut quinta rota in curru*) sagte er und reiste gen Ulm, wo das Reich auf einem Schwäbischen Landfriedenstag sozusagen wieder unter sich war¹¹⁵).

3. Die deutsche Konzils-Nation (*inclita nacio germanica*)¹¹⁶

Als Konrad von Weinsberg am 4. Nov. 1441 einen Brief nach Basel schickte, schrieb er fünf Adressaten: dem Papst (Felix V.), dem Konzil (*dem gemeinen concilium*), ferner *der Dutzschen nacio*, dem Kardinalskollegium des Konzilspapsts sowie einzelnen von dessen Kardinälen¹¹⁷). Ein schöner Einblick in die Polyzentrie der seit 1439 um einen eigenen Papst konstitutionell erweiterten Konzilskurie, zugleich ein Bild der Kräfte, die Konrad für wichtig hielt. Zu ihnen gehört die ›Deutsche Nation‹. Die Konzilsnationen wären Thema für eine eigene Studie, daher hier nur soviel:

Als regionale Zusammenschlüsse von Konzilsmitgliedern seit Lyon II 1274 nachweisbar, in Konstanz als *germanica*, *gallica*, *hispanica*, *italica* und *anglicana* beherrschend, blieben die Nationen auch in Basel neben den neu eingerichteten vier Fachdeputationen bestehen, als reguläre selbstorganisierte Konzilsorgane. In der ›*natio germanica*‹ saßen alle Inkorporierten aus Mittel-, Nord- und Osteuropa, d.h. 1433 ca. 30%, später sogar rund 50% aller Konzilsmitglieder. Zu ihnen gehörten vor allem die in der Regel geistlichen Prokuratoren des Kaisers und der Kurfürsten, alle Bischöfe, Kanoniker usw. bis zum Bakkalar aus dem Reichsgebiet, aber traditionell auch aus Ungarn, Böhmen, Polen, Skandinavien, aus dem »jüngeren Europa« (Moraw) also. Die Nation besaß eigene Präsidenten¹¹⁸) (der wichtigste: Johannes Schele, Bischof von Lübeck und kaiserlicher Gesandter), eigene Thesaurare, Notare, sie führte ein Siegel, d.h. unterhielt eigene Korrespondenz, usw. Unschwer ist zu sehen, daß der Einzugsbereich dieser ›germanischen Nation‹ weit über das Reichsgebiet hinausreicht. Da jedoch die Teilnehmer aus Nord- und Ostmitteleuropa zahlenmäßig allenfalls phasenweise ins Gewicht fielen, war hier im Grunde doch der Reichsklerus, mit den reichsinternen Machtstrukturen, ›unter sich‹.

115) MC 2, S. 663 Z.11f. (Zitat).

116) Konstanz: BRANDMÜLLER, Konstanzer Konzil 1 (wie Anm. 52), S. 198–203, 388–397; GÓMEZ ARTECHE Y CATALINA, Las naciones en la historia de los concilios, *Hispania Sacra* 39, 1987, S. 617–672 (vor allem zu Konstanz, wenig Neues); FRENKEN, Erforschung (wie Anm. 52), S. 352–357. – Basel: LAZARUS, Basler Konzil (wie Anm. 15), S. 157–180, zur deutschen Nation S. 161–171; HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 35), S. 47–51; und jetzt allgemein weiterführend SCHMIDT, Kirche-Staat-Nation, (wie Anm. 14), S. 440–512 zu den Konzilsnationen seit Lyon 1245, S. 493–507 zum Basler Konzil.

117) RTA XVI S. 124 Z.33–37 nr.75.

118) Liste bei LAZARUS, Basler Konzil (wie Anm. 15), S. 162f.

Erscheint der innere Aufbau der Nation bemerkenswert genug, so interessieren hier vor allem die Aktivitäten nach außen. Die Nation ist Anlaufstelle und Beratungsgremium für Kaiser und Kurfürsten sowie deren Gesandte. Sie ist Forum, aber macht auch selbst Politik. Daß Sigmund wie schon in Konstanz aus eigener Macht die germanische Konzilsnation oft versammeln konnte, so etwa am 4. Januar 1434¹¹⁹⁾, zeigt überdeutlich die intermediäre Position sowohl des Kaisers wie der Nation, die als Gremium neben Konzil und Hoftag ernstgenommen werden muß.

Sie weist indes ebenso die für das ganze Basiliense typische Doppelgesichtigkeit auf: Einerseits scheint sich die *inclita germanica natio* selbst als eine Art repräsentativer Außenstelle des Reiches zu fühlen. Sie betont z.B. 1444, wenn in der Frage neuer Abgaben der für die Zustimmung der Nation verbindliche Konsens von König, Kurfürsten und Erzbischöfen des Reichs nicht vorliege, müsse in einem (damals projektierten) ›dritten‹ Konzil zumindest die *natio germanica expresse* zustimmen, in welcher ja *dictorum dominorum oratores vel majoris partis essent presentes*¹²⁰⁾. Andererseits aber war auch die Nation Mund des Konzils, vertrat gegen massiven ›staatskirchlichen‹ Druck seitens der Kurfürsten dessen Gehorsams- und Superioritätsanspruch¹²¹⁾, war eben doch mehr *sacra synodus* denn *dieta* oder willfähiges Instrument der Reichspolitik.

Die mögliche Bedeutung der Konzils-Nation auch für die Entwicklung des Reichstags scheint mir vor allem darin zu liegen, daß hier ein neues Dauergremium außerhalb der üblichen temporären Reichsversammlungen oder Partikularsynoden tagte, in dem ein beachtlicher Querschnitt des deutschen Klerus und der Fürstenvertreter (insgesamt rd. 1000 Personen) über viele Jahre politisch zusammenzuarbeiten gezwungen war. Die Konzilsnation kam so einer deutschen ›synodos endemousa‹ nahe, einer ständigen politischen Reichssynode. Unter dem Stichwort der ›Wechselwirkung‹ zwischen Konzil und Reichsversammlung war bisher mehr von Wirkungen des ersteren auf letztere die Rede; die ›germanische Konzilsnation‹ zeigt am ehesten von allen Phänomenen auch die umgekehrte Richtung, einen Transfer von Reichsstrukturen in den Konzilsbereich.

Achtzehn Jahre germanische Konzilsnation in Basel – das blieb nicht spurlos. Für die Bewußtseinsbildung einer ›deutschen Nation‹ im engeren Sinne ist die Konzilsnation von der Forschung als wichtiger Faktor eingeschätzt worden. Nonn hat etwa gezeigt, wie die Verwendungshäufigkeit des Begriffs *nacio germanica* mit dem Constantiense rasant ansteigt, und wie zugleich eine Bedeutungsverengung auf die partikuläre deutsche Nation zu

119) CB 5, S. 74 Z.18 – S. 75 Z.9: *congregata est nacio Germanica ad mandatum imperatoris*. Ähnlich 1433 Okt. 18 (CB 5, S. 66b Z.1–7): *imperator intravit ad congregationem generalem nacionis Germanice*. – 1433 Dez. 24 (CB V 72a Z.14–18). – 1434 Febr. 4 (CB 5, S. 74a Z.19–22, S. 74b Z.19–21; MC 2, S. 533 Z.13f.). Nicht von ungefähr forderte er Abschaffung der Deputationen und Wiedereinführung der Konstanzer Nationenstruktur; RTA XI, S. 336 Z.4–17 nr.249 = MC 2, S. 666.

120) RTA XVII, S. 399 Z.27–32 nr.185.

121) CB 5, S. 167 Z.1–6 zu 1438 Juni 14.

beobachten ist¹²²). Die Formel *inclita nacio germanica – unsere achtpere deutsche nacion*, taucht ebenso häufig auf wie sie in ihrer Bedeutungsbreite changiert!¹²³

4. Konzil – Reichstag – Provinzialsynode 1438 bis 1447

Im Folgenden soll es um die Typen der damaligen Versammlungen im Reich gehen, vor allem ihre geistlich/weltlichen Koppelungen sowie die leitenden Personengruppen¹²⁴). Folgende Phänomene sind zunächst thesenhaft für den Zeitraum 1438 bis 1447 zu konstatieren:

– Seit der Suspension des Papstes im Januar 1438 erfolgte eine Teilverlagerung (›transfer!‹) des Schauplatzes im Obedienzkampf zwischen Eugen IV. und dem Basler Konzil vom Konzilsort Basel (dann auch Ferrara/Florenz) ins Reich, sprich in die jeweiligen Orte der Reichsversammlungen. Diese werden damit zu Kampfarenen scholastischer Rhetorik nach Art der Konzilien¹²⁵). War schon durch die beiden Konzilsorte Konstanz und Basel »die Kirche gleichsam nach Deutschland verlegt«¹²⁶), so wurde nun folgerichtig »der Reichstag ... als eine Art Konzil aufgefaßt«¹²⁷).

122) Ulrich NONN, Heiliges Römisches Reich deutscher Nation. Zum Nationenbegriff im 15. Jahrhundert, in: ZHF 9, 1982, S. 129–142, ebd. S. 138ff.; Heinz THOMAS, Die deutsche Nation und Martin Luther, in: HJb 105, 1985, S. 426–454, ebd. S. 433f. Viel Material bei HEIMPEL, Vener (wie Anm. 49), 3, S. 1600 s. v.; Ernst SCHUBERT, König und Reich (wie Anm. 33), bes. S. 355f.; ISENMANN, Kaiser, Reich und deutsche Nation (wie Anm. 31), S. 155–163; SCHMIDT, Kirche-Staat-Nation (wie Anm. 14), S. 501.

123) Im engeren Sinn auf das Reichsgebiet scheint sich der Natio-Begriff zu beziehen etwa in RTA XIII, S. 222 Z.20 nr.133 : *dolentes* (sc. die Kurfürsten) *in terminis Germanice nationis scismatis auspicia preparari*. Oder: *quia nostre Germanice nationi plus convenit in hoc loco sacri concilii vigilare*, sc. mehr als die anderen Nationen; RTA XIII, S. 224 Z.5f. nr.135 (1438 März 17).

124) Die Ereignisse sind sehr gut aufgearbeitet durch Joachim STIEBER, Pope Eugenius IV, the Council of Basel and the Secular and Ecclesiastic Powers of the Empire (Studies in the History of Christian Thought 13, 1978); vgl. HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 35), S. 272–321; HEINIG, Zwischen Kaiser und Konzil (wie Anm. 48), S. 115–130.

125) Den Rekord stellte der Konzilsgesandte Johann von Segovia 1441 in Frankfurt mit 7 1/2 Stunden Rededauer auf. Zum Thema konziliarer Reichstagsoratorik Johannes HELMRATH, Kommunikation auf den spätmittelalterlichen Konzilien, in: Hans POHL (Hg.), Die Bedeutung der Kommunikation für Wirtschaft und Gesellschaft (VSWG Beiheft 87, 1989), 116–172, ebd. S. 140–154; DERS., Reichstagsreden (wie Anm. 29), S. 81–84; DERS., Rhetorik und ›Akademisierung‹ auf den deutschen Reichstagen im 15. und 16. Jahrhundert, in: Heinz DUCHHARDT/Gert MELVILLE (Hgg.), Soziale Kommunikation im Spannungsfeld von Recht und Ritual (Norm und Struktur 2, 1997), S. 423–446, ebd. 423; DERS., Reden auf Reichsversammlungen im 15. und 16. Jahrhundert, in: Lotte KÉRY/Dietrich LOHRMANN/Harald MÜLLER (Hgg.), *Licet preter solitum*. Ludwig Falkenstein zum 65. Geburtstag, Aachen 1998, S. 266–286, ebd. S. 265.

126) Peter MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung (Propyläen Geschichte Deutschlands 3, 1985), S. 368.

127) Hartmut BOOCKMANN, Geschäfte und Geschäftigkeit auf dem Reichstag im späten Mittelalter, in: HZ 246, 1988, S. 297–327, ebd. S. 318 (dasselbe separat: Schriften des Historischen Kollegs. Vorträge 17, 1988).

– Häufigere Frequenz (›Verdichtung‹) von Tagen bei verengtem Kreis der Handelnden (König, Kurfürsten und Erzbischöfe). Sonderfälle wie die Wahltage 1438 und 1440, sowie besonders der Krönungsreichstag Friedrichs III. in Frankfurt 1442¹²⁸⁾ bedingten natürlich unabhängig von den Tagungsthemen im engeren Sinne größere Teilnahme.

– Ausweitung und ›Theologisierung‹ der Materien; rund 80% der Reichstagsakten – was freilich nicht bedeutet: des zeitgenössischen Interesses! – umfassen die Kirchenfrage, womit die Editoren auch der großen kontroverstheologischen Schriftproduktion Rechnung trugen. Die klassischen profanen Themen von Landfrieden bis Münze verschwinden dennoch nie ganz aus den Materien der betreffenden Reichsversammlungen, deutlich besonders auf dem Frankfurter Tag vom Sommer 1442 mit der Landfriedensordnung vom 14. August, der sog. ›reformatio Friderici‹¹²⁹⁾.

– Durch thematische und oratorische Anforderung bedingte ›Akademisierung‹, u.a. auch durch Hinzuziehen von Universitätsgelehrten und -gutachten seitens der Fürsten.

– Internationalisierung, Kongreßcharakter einiger Reichstage durch Anwesenheit und Beteiligung von Gesandten anderer Fürsten und Monarchen (Burgund, England, Frankreich, Mailand), die zum Teil in die kirchenpolitischen Einungen eintreten.

– Hinzutreten der Provinzialsynoden als Organe, die nur den geistlichen Kurfürsten und den übrigen Erzbischöfen zur Verfügung standen¹³⁰⁾, sowie ihre Politisierung qua Indienstnahme für das Reich einschließlich ihrer zeitlichen wie institutionellen Koppelung mit Reichsversammlungen.

– Einige Versammlungen nähern sich einem – 1445 und 1455 tatsächlich angestrebten – ›deutschen Nationalkonzil‹ nach Vorbild der französischen Klerusversammlungen, aber unter wesentlich kurfürstlicher, nicht königlicher Leitung.

Am 9. Dezember 1437 starb Kaiser Sigmund. Kurz darauf, am 24. Januar 1438, suspendierte das Basler Konzil Papst Eugen IV. Ein neues Schisma kündigte sich an. Das königslose Reich stand 1438, hundert Jahre nach dem Kurverein von Rhens, vor Entscheidungen von großer Tragweite. Spätestens jetzt war die Kirchenpolitik ›Reichs(tags)sache‹ geworden und sollte es für zehn Jahre bleiben. Die Neutralitätserklärung vom März 1438 und die Mainzer Akzeptation vom März 1439, mit welcher die Reichsspitze die Basler Reformdekrete rezipierte, kann man vielleicht als die einzigen einvernehmlich getroffenen kirchenpolitischen Entscheidungen der Reichsgeschichte vor dem Augsburger Religions-

128) Dazu jetzt die noch bei Hartmut BOOCKMANN verfaßte Göttinger Dissertation von Sven-Uwe BÜRGER, *Der Frankfurter »tag« von 1442. Eine Studie zum Reichstagsgeschehen im 15. Jahrhundert*, Göttingen 1998 (masch.).

129) BÜRGER, *Frankfurter »tag«* (wie Anm. 128), S. 260–272, 282–284.

130) Vgl. BECKMANN, RTA XIII S. XXX; HERRE, RTA XV S. 300, zur unterschätzten Bedeutung der Provinzialsynoden im Zusammenhang mit Reichstagen.

frieden bezeichnen. Eine wichtige Rolle sollte dabei den Erzbischöfen und den ihnen zu Gebote stehenden Synoden zukommen.

1438 Februar 21: Ebf. Dietrich von Mainz beruft eine Provinzialsynode seiner Suffragane und Kapitel auf den 30. März (unmittelbar nach dem Wahltag in Frankfurt) ein: *de harum mole rerum ... quid circa premissa agendum sit, pertracturi et consulturi*, dann auch zum Entscheiden und Beschließen (*ad*) *determinandum et concludendum*, sc. über die Basler Dekrete, die ihm zwei Tage vorher die germanische Konzilsnation mitgeteilt und zu publizieren geheißen hatte¹³¹). Die Akteure, die sich dann im Neutralitätsdokument vom 17. März erklären, sind aber ausschließlich die sechs Kurfürsten¹³²).

1438 März 21: Die Kurfürsten senden einem (ungenannten) Erzbischof die Neutralitätserklärung und fordern: *das ir mit uwern suffraganien prelaten und geistlikeit ... mit uns einig sin und werden und di also durch uwer provincien ... verkundigen lassen wollent*¹³³). Ähnlich hatten sie auch dem König von England und den Erzbischöfen von Salzburg, Magdeburg, Bremen und Riga geschrieben¹³⁴). Synchron tagende Provinzialsynoden mit recht breitem Teilnehmerkreis sollten offenbar als Akzeptanz – und Publikationsorgan der kurfürstlichen Neutralitätserklärung dienen. Die Synoden hätten damit ›Reichskompetenz‹ erhalten. Das ›ganze Reich‹ hätte über das funktionierende kirchliche Diözesansystem bei konsequenter Durchführung gleichsam zweitinstanzlich erfaßt werden können; mithin eine Funktion erfüllen können, welche für die Landtage der Territorien offenbar nie intendiert wurde. Man möchte die Behauptung wagen, das kirchliche System habe damals kurzfristig etwas von jener repräsentativen Rückkopplung zur Basis erzeugt, die zwar ein Nikolaus von Kues theoretisch postuliert haben mochte, die aber dem Aristokraten-Reichstag ganz wesensfremd war. Die Idee, tatsächlich weltliche Pendants der Synoden (also Land- bzw. Ständetage) einzuschalten, lag denn auch bezeichnenderweise völlig fern.

Die eben beobachtete Verengung des Kreises der Akteure auf eine Spitze bestehend aus Kaiser, Kurfürsten, Erzbischöfen¹³⁵), zeichnete sich schon deutlich im ›Abschied‹ der Nürnberger Versammlung von Juli 1438 ab. Auf dem neuen Tag im Oktober solle der König erscheinen *mit etlichen sinen bischofen und gelerten und alle sin kurfursten personlich gen Norenbere*¹³⁶). Ferner solle er den Erzbischöfen von Salzburg, Magdeburg und Bremen *und*

131) RTA XIII, S. 182 Z.22, 29f., 42f. nr.119 Auffallend wirkt das gehäuft auftretende konsensuale Vokabular.

132) RTA XIII, S. 217 Z.15–21 nr.130.

133) RTA XIII, S. 233 Z.41–43 nr.146.

134) *gnod cum suis provinciis concurrant*; RTA XIII, S. 239 Z.27–30 nr.150 (Information des Ebf. für Suffragan-Gesandte zur Mainzer Provinzialsynode von 1438 März 30). Vgl. RTA XIII nr.153: Mahnung Dietrichs von Mainz an die Suffragane Augsburg, Straßburg, Chur und Hildesheim, welche diese Provinzialsynode nicht besucht haben.

135) Das Phänomen ist erkannt von Gustav BECKMANN, RTA XIV S.XXX. Vgl. ISENMANN, Reichsstadt (wie Anm. 45), S. 109f.: »Reichstage nach Art von Notabelnversammlungen«. Ein entsprechender Protest der Reichsstädte gegen ihre Nichtladung (Ulm an Rottweil 1444 Febr. 21); RTA XVII S. 16 nr. 115.

136) RTA XIII, S. 592 Z.33–35 nr.305.

andern irzbischofen in Germanien (also wohl – im Raum der ›germanischen‹ Konzilsnation – Riga, Gnesen, Gran, Lund), auftragen, persönlich zu kommen und ihre *suffraganien* mitzubringen. Das wäre fast ein rein geistliches Gremium gewesen¹³⁷⁾. Interessanterweise erscheinen in den Teilnehmerlisten des vom Kirchenthema zwar dominierten, aber landläufiger ›weltlicher‹ Themen keineswegs freien Oktober-Reichstags dann doch wie sonst üblich auch Fürsten, Herren und nicht weniger als 11 Städte!¹³⁸⁾ Städtische Besuchspräsenz auf einer Reichsversammlung bedeutete in der Regel keineswegs Beratungspartizipation im engeren Sinne. Eine echte Ausnahme bildete wohl der Frankfurter Tag Juli/August 1442: Hier wurden, anders als auf den vorausgegangenen und nachfolgenden Tagen, auch die Städtevertreter in die Beratungen zur Kirchenfrage einbezogen; sie nahmen insbesondere an der großen Anhörung der Konzils- und Papstvertreter teil¹³⁹⁾. Eine Reichsversammlung hatte eben auch, was die Teilnehmer betrifft, bei allen Schwankungen so etwas wie eine Normalform. Würde sie die exklusive Etablierung einer Art Reichskirchenrat überhaupt zulassen? Und konnte umgekehrt das kirchliche Selbstverständnis die Reichsversammlungen als kompetentes Entscheidungsforum in Kirchenfragen hinnehmen?¹⁴⁰⁾

Exklusiv war erneut der Kreis gewesen, in dessen Namen 1439 die sog. Mainzer Akzeption, als Notariatsinstrument, ausgestellt wurde: der König, die Kurfürsten von Mainz, der auch Brandenburg vertrat, von Köln, Trier, Sachsen, Pfalz sowie die Erzbischöfe von Magdeburg, Bremen und Salzburg¹⁴¹⁾. Es ging in Mainz um die Rezeption kirchlichen Rechts durch ein weltlich-geistliches Gremium; es handelt sich so geradezu um einen Parafall von ›transfert‹ einerseits, von geistlich-weltlicher Mischversammlung andererseits. Nachdrücklich hat man das unmittelbare Vorbild der französischen Klerusversammlung von Bourges 1438 und ihrer ›Pragmatique‹ hervorgehoben¹⁴²⁾, und damit das Reich auch allgemein in den Horizont der westlichen Monarchien und ihrer nationalen Klerussynoden gerückt.

137) RTA XIII, S. 593 Z.5–9 nr.305.

138) RTA XIII, S. 693–696 nr.345.

139) RTA XVI S. 578 nr. 219 (Verzeichnis der betreffenden Städtegesandten) sowie Bericht Straßburgs: *und sint die stett darzu ouch beruffet worden, wiewol sie vormals darzu oder andern sachen nit beruffet sint*; RTA XVI S. 620 Z. 2–3 nr. 250; vgl. BÜRGER, Frankfurter »tag« (wie Anm. 128), S. 240–243, 253.

140) Das Basler Konzil akzeptierte weltliche ›Akzeptionen‹ kirchlicher Gesetze keineswegs. Aber auch in einem Gutachten der Theologischen Fakultät der Universität Wien, welches der Ebf. von Salzburg vor der Frankfurter Reichsversammlung 1442 eingeholt hatte, klang unmißverständlich Kritik an: Nur das Generalkonzil könne entscheiden, *quia ea, que in dietis fiunt aut facta sunt, auctoritate carent nec aliquem Christianum jure ligare possunt*; RTA XVI S. 292 [5], nr.128.

141) RTA XIV, S. 109–114 nr.56. Vgl. zur Mainzer Akzeption und ihrer Rechtsnatur Albert WERMINGHOFF, Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter (Kirchenrechtliche Abhandlungen 61, 1910 [ND 1965]), S. 33–85; STIEBER, Pope Eugenius IV (wie Anm. 124), S. 155–173, bes. 159; HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 35), S. 297–306 (Lit.).

142) WERMINGHOFF, Nationalkirchliche Bestrebungen (wie Anm. 141), S. 169–174; STIEBER, Pope Eugenius IV (wie Anm. 124), S. 163–166; HELMRATH, Basler Konzil (wie Anm. 35), S. 298f., 302.

Eng verbunden mit diesem Mainzer Tag läuft im August 1439 eine Mainzer Provinzialsynode ab¹⁴³⁾, im Januar 1440 eine Salzburger¹⁴⁴⁾. Ihre Aufgabe war die Diffusion der frisch »akzeptierten« Basler Gesetze auf der unteren Ebene. Im Oktober 1440 finden angesichts einer beabsichtigten Reichsversammlung zu Nürnberg im November Provinzialsynoden der Kirchenprovinzen Köln und Mainz statt, wobei auch die Universitäten Köln und Erfurt zu Debatten herangezogen werden, ähnlich wie dann auch zu Reichsversammlungen in den kommenden Jahren¹⁴⁵⁾. Im August 1443 lädt Friedrich III. Erzbischof Dietrich von Köln auf einen neuen *tag* nach Nürnberg, mit dem Auftrag, allen seinen Suffraganen und Prälaten der Provinz gleichfalls den Besuch zu gebieten¹⁴⁶⁾. Wenngleich für die Reichspolitik mobilisiert, stellte hier das Aktions und Rekrutierungsgebiet doch der kirchliche Amtsbereich des Metropolitan- bzw. Diözesanverbands dar. Während für Reichsbischöfe traditionell ebensowenig wie für andere Gruppen von verbindlichem Erscheinen auf Hoftagen je die Rede war, hätten sie in ihrer Eigenschaft als Suffragane auch *de jure*, und daher sanktionierbar, kommen müssen¹⁴⁷⁾.¹⁴⁸⁾

Als der – weltliche – Kurfürst Friedrich II. von Sachsen im Oktober 1443 mittels einer detaillierten Liste allen Bischöfen, Äbten, Kapiteln, Orden und Universitäten seines Machtbereichs *gein Nuremberg in der kirchen sachen zu schicken*¹⁴⁹⁾ und dies für den anschließenden Nürnberger Tag 1444 wiederholte, geschah Ähnliches und doch Anderes, ja geradezu Singu-

143) RTA XIV, S. 314–316, 343f. nr.177–178, 194–199; STIEBER, Pope Eugenius IV (wie Anm. 124), S. 169f., 185.

144) RTA XIV, S. 439f. nr.230–231; STIEBER, Pope Eugenius IV (wie Anm. 124), S. 170.

145) HERRE, RTA XV, S. 299–306 sowie S. 429–475 nr.232–260; STIEBER, Pope Eugenius IV (wie Anm. 124), S. 213–215; HEINIG, Zwischen Kaiser und Konzil (wie Anm. 48), S. 124. Königliche Ladungen der Universitäten: RTA XVI S. 96 nr.50; RTA XVII S. 73 z.24–26–74 z1 nr.31: *aliquos viros prestantes et tam divini quam humani juris periciam habentes ... ad locum et dietam ... destinare curetis ad consulendum et collaborandum*. Das Ladungsschreiben Erzbischof Dietrichs von Mainz stellt den Konnex zum anstehenden Reichstag deutlich her: *quem* (sc. König Friedrich III.) *hoc pretextu in dieta ... in civitatem Nuremberg in festo sancti Michaelis proxime futuro instituta cum sacri sui imperii principibus electoribus optimatibus et satrapis novimus conventurum, ut inibi secum existentes* (sc. der Erzbischof) *dictorum nostrorum suffraganeorum prius freti consiliis sue valeamus serenitati consilia referre super premissis pro dicti imperii et nostre provincie profectu grata futura*; RTA XV, S. 430 Z.23–28 nr.232. Zum Frankfurter Tag 1442 und seiner Ausnahmestellung siehe Anm. 129.

146) *Das du solhe unser ... setzung des dags zu Nuremberg... allen bischofen deiner suffraganen und prelaten deiner provincien ... mit deinen breven zu wissen tust und verkundest und in gebietest, uf denselven sant Martins dag zu Nurembergh zu sein persoendlich*; RTA XVII, S. 196 Z.23f. nr.90. Vgl. die Stellungnahme der Mainzer Provinz auf einer Synode vom 9. Juni zum Nürnberger Tag; RTA XVII, S. 193f. nr.88a/b.

147) Vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht (wie Anm. 3), 3, S. 497.

148) Freilich wird man feststellen, daß der tatsächliche Zustrom von Bischöfen zu den genannten Reichsversammlungen, soweit die Quellen erkennen lassen, spärlich blieb.

149) RTA XVII, S. 199–201 nr.94a–c, hier S. 199 Z. 13f. Gemeint ist der Nürnberger Tag November 1443 bis Januar 1444; siehe auch Walter KAEMMERER, RTA XVII S. 113–126; BÜRGER, Frankfurter »tag« von 1442 (wie Anm. 128), S. 91f.

läres! Was hier mobilisiert wurde, war nichts anderes als die (Landes-)Kirche des Herzogtums Sachsen, kein Metropolitanverband, dessen Grenzen sich üblicherweise nicht mit denen der Territorien deckten. Somit scheint hier ein gewisses Maximum an Koppelung weltlicher und geistlicher Instanzen erreicht. Die angeschriebenen Kapitel und Orden hatten jeweils ein bis zwei Prälaten und Gelehrte, die beiden ›Landesuniversitäten‹ Leipzig und Erfurt je zwei Doktoren für die Reise zu bestimmen¹⁵⁰). Hier wird tatsächlich das Land rekrutiert, in Gestalt der Landeskirche. Man geht kaum zu weit, wenn man sagt: Die Kirchenorganisation sei hier voll in die Aufgabe der Rekrutierung des (in der Tat ›klerikaliserten‹, von Kirchenthemen dominierten) Reichstags gestellt. Die (landes-)kirchliche Amtsschiene flankierte die königliche Ladung. Die angesprochenen sächsischen Bischöfe, Merseburg, Naumburg/Zeitz und Meissen, waren zwar im Prinzip noch Reichsfürsten, aber eben doch schon stark mediatisiert.

Blicken wir zurück: Etwas völlig Neues war die Koppelung von Synode und Reichsversammlung nicht. Die ›concilia mixta‹ der Karolingerzeit wurden schon eingangs genannt. Unsystematisch provinzübergreifende – also nie wirklich den gesamten Episkopat (Deutschlands, bzw. auch Italiens u. Burgunds) umfassende – Reichssynoden begegnen bekanntlich bis in das Hohe Mittelalter. Typologisch schwer einzuordnen ist die Doppelversammlung Rudolfs von Habsburg von März 1287 in Würzburg, ein Hoftag, zu dem parallel eine Synode unter Leitung des Kardinallegaten Johannes de Boccamazzi stattfand¹⁵¹). Dem von kirchlicher Thematik geprägten Frankfurter Tag Ludwigs des Bayern vom Mai 1338 ging eine Mainzer Provinzialsynode in Speyer voraus und der Tag selbst wurde vom Kaiser »fast wie ein Konzil« inszeniert¹⁵²). Im November 1408 hatte der Ebf. von Mainz seine Suffragane zusammengerufen, um für den anstehenden Frankfurter Tag König Ruprechts zu beraten¹⁵³). Damals ging es erstmals, und bereits in agonaler Traktatrhetorik, um

150) Das Kapitel von Naumburg etwa sollte *einen prelaten und einen doctorem oder sust einen gelerten man* schicken, die Benediktiner *zwene ebte und zwene doctores, ader sust zwene gelarte*, usw.; RTA XVII S. 199 Z. 22f.[3], 200 Z. 3f.[6].

151) Thema des Tages war vor allem der geplante Romzug König Rudolfs. Siehe Georg Frh. von GAISBERG-SCHÖCKINGEN, *Das Konzil und der Reichstag zu Würzburg im Jahre 1287, ihr Verlauf und ihre Bedeutung*, Phil. Diss. Marburg 1928, S. 30–47; Albert HAUCK, *Kirchengeschichte Deutschlands* 5, 1920, S. 460–462; SCHMIDT, *Kirche-Staat-Nation* (wie Anm. 14), S. 263, 292. Zu den fränkischen Hoftagen siehe oben bei Anm. 2–6.

152) So die Ansicht von MARTIN, *Auf dem Weg zum Reichstag* (wie Anm. 45), S. 84; hier auch der Hinweis auf die im Deutschordenshaus Sachsenhausen gehaltene Rede Ludwigs über seine vergeblichen Versuche, den Konflikt mit der Kurie beizulegen. Die Mt. 18,17 zitierende Schlußpassage lasse »den geschickten Versuch erkennen, der Versammlung das Gewicht eines Konzils zu geben«; ebd. S. 61 Anm. 58. Text: *Modo dixit omnibus ambassiatoribus civitatum (!) presentibus: Dico vobis tanquam universali ecclesie, ut et vos scribatis pape, »et si vos non audierit, erit michi sicut ethnicus«*; Nova Alemanniae I, ed. Edmund Ernst STENGEL (1921), nr. 519 S. 339. Vgl. dazu HAUCK, *Kirchengeschichte* 5 (wie Anm. 151), S. 554. Zur vorausgehenden Speyerer Synode vom März 1338: HAUCK ebd. S. 550f.; MARTIN, ebd., S. 61.

153) RTA VI S. 346–348, nr.237. Auch hier ist das konsensuale Vokabular hervorzuheben. – Vgl. für die ersten Schismajahre – fußend auf RTA I – Peter ESCHBACH, *Die kirchliche Frage auf den deutschen Reichstagen von 1378–1380*, Phil. Diss. Berlin 1887 (veraltet).

ein Generalkonzil, das Pisanum¹⁵⁴). Die Parallelaktion von Provinzialsynode und oppositionellem Fürstentag sollte dann im Februar 1456 in Frankfurt begegnen. Eröffnet worden war die Serie der fünf Frankfurter bzw. Nürnberger königslosen ›Gravamina-Tage‹ (1456–1458) durch eine Mainzer Provinzialsynode 1455 in Aschaffenburg¹⁵⁵).

V. NATIONALKONZIL¹⁵⁶)

Albert Hauck hat jene Würzburger Versammlung von 1287 – im Rückblick auf das Modell der karolingischen Doppelversammlungen – als »das letzte(!) deutsche Nationalkon-

154) MARTIN, Auf dem Weg zum Reichstag (wie Anm. 45), S. 263–267. Für seine Behauptung ebd. S. 267, »der Schritt von der ... Auseinandersetzung um Legitimität, Organisation und Kompetenz des Konzils zur Rezeption organisierter Formen dieser kirchlichen Institution ... konnte kurz sein«, fehlt ein überzeugender Beleg. Zum Frankfurter Tag 1409: RTA VI nr. 258, 278, 280–286. Vgl. HELMRATH, Reichstag und Rhetorik (wie Anm. 29), S. 52 und 79; DERS., Rhetorik und Akademisierung (wie Anm. 125), S. 429; DERS., Reden auf Reichsversammlungen (wie Anm. 125), S. 270, über die Traktatrede des Robert von Fronzola. Kardinal Landulf bezeichnete diesen Frankfurter Tag als *universale concilium regionis*, was dem Begriff des Nationalkonzils nahekommt; RTA VI, S. 464 Z.11 nr.278.

155) Zur Sache: Viktor von KRAUS, Deutsche Geschichte am Ausgang des Mittelalters, Stuttgart/Berlin 1905, S. 321–329. Die Gravamina- und Reformwürfe sollten vor ihrem Beschluß auf einem Tag von wichtigen Fürsten und von Provinzialsynoden begutachtet werden (Kraus S. 324). Der gesamte Komplex bedarf, flankierend zur Arbeit an RTA XX, neuer Untersuchung. Die Forschung zu den schon 1438 genannten ›Gravamina‹ stagniert auffallend und löst sich nur wenig aus alter (vor-)reformatorischer Fixierung. Noch nicht ersetzt: Bruno GEBHARDT, Die gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof, Breslau ²1895; WERMINGHOFF, Nationalkirchliche Bestrebungen (wie Anm. 141), S. 110–133; Eike WOLGAST, Art. ›Gravamina nationis germanicae‹, in: TRE 14, 1984, S. 131–138; Annelies GRUNDMANN, Die Beschwerden der Deutschen Nation auf den Reichstagen der Reformation. Erläuterung und Begründung der Sonder-Edition, in: Heinrich LUTZ (Hg.), Aus der Arbeit an den Reichstagen unter Kaiser Karl V., Göttingen 1986, S. 69–129; R. AUBERT, Gravamina nationis germanicae, in: DHGE Fasc. 129, 1987, Sp. 1264–1266 (Lit.); HEINIG, Zwischen Kaiser und Konzil (wie Anm. 48), S. 132f.

156) Wesentlich immer noch HINSCHIUS, Kirchenrecht 3 (wie Anm. 3), S. 539–582; WERMINGHOFF, Nationalkirchliche Bestrebungen (wie Anm. 141), bes. S. 110–133; Ernst LAUBACH, ›Nationalversammlung‹ im 16. Jahrhundert. Zu Inhalt und Funktion eines politischen Begriffes, in: Mitteilungen aus dem Österreichischen Staatsarchiv 38, 1985, S. 1–48; Hermann-Josef SIEBEN, Das Nationalkonzil im frühen Selbstverständnis, in: theologischer Tradition und in römischer Perspektive, in: Theologie und Philosophie 62, 1987, S. 526–562; wieder in: DERS., Partikularsynode (wie Anm. 16), S. 39–78; BAUER, Kontinuität und Wandel synodaler Praxis (wie Anm. 2) S. 33f.; Erich MEUTHEN, Die Synode im Kirchenverständnis des Nikolaus von Kues, in: Winfried BECKER/Werner CHROBAK (Hgg.), Staat, Kultur, Politik – Beiträge zur Geschichte Bayerns und des Katholizismus. Festschrift zum 65. Geburtstag von Dieter Albrecht, Kallmünz 1992, S. 11–25, ebd. 13–15, 21–23; DERS., Nikolaus von Kues und die deutsche Kirche am Vorabend der Reformation, in: Nikolaus von Kues. Kirche und Respublica christiana (wie Anm. 36), S. 39–85, ebd. 74f., 81; SCHMIDT, Reichs- und Nationalkonzilien (wie Anm. 3); DERS., Kirche-Staat-Nation (wie Anm. 14), S. 89–99.

zil«¹⁵⁷⁾ bezeichnet. Der Begriff war für 1287 nicht zeitgenössisch. Im 15. Jahrhundert aber tauchte er auf. Unsere Untersuchungen laufen gleichsam auf ihn zu, schien doch in der Zeit des Basiliense ein Weg ›von der Konzilsnation zum Nationalkonzil‹ vorgezeichnet. In der Forschung hat man Begriff und Sache seit Werminghoffs »Nationalkirchlichen Bestrebungen« (1910) zwar für die Reformationszeit¹⁵⁸⁾, aber nur peripher für das Jahrhundert davor thematisiert¹⁵⁹⁾, wohl nicht zuletzt deshalb, weil man die Begriffe zusehends für anachronistisch hielt.

Folgt man der kanonistischen Systematik, so stand ein Nationalkonzil über dem Provinzialkonzil und umfaßte, die Kirchenprovinzen übergreifend, die Bischöfe einer ganzen politischen Einheit, etwa eines Königreiches unter der Leitung des Monarchen und/oder eines päpstlichen Legaten bzw. eines führenden Erzbischofs, sc. eines Primas¹⁶⁰⁾. Die Frage muß lauten, ob die sich vielfältig, besonders charakteristisch in den Konzilsnationen, äußernde ›Nationalisierung‹ der Kirchenfrage auch zur Ausprägung eigener national umschriebenen Kirchenversammlungen geführt hat.

Der Begriff selbst erscheint zeitgenössisch zunächst nur in der Theorie, bei Nikolaus von Kues, der seinerseits von Durandus beeinflusst war, als *concilium regni vel nacionis*¹⁶¹⁾. Heinrich Tocke hatte im September 1430 von einer in Koblenz geplanten *congregacio* der sechs deutschen Kirchenprovinzen (*sex provinciarum Alamanie*) gesprochen¹⁶²⁾. Es han-

157) HAUCK, Kirchengeschichte Deutschlands 5 (wie Anm. 151), S. 462; vgl. HINSCHIUS, Kirchenrecht (wie Anm. 3), 3, S. 576 Anm. 1.

158) Beginnend mit dem ersten Bearbeiter der Reichstagsakten, Julius WEIZSÄCKER, Der Versuch eines Nationalkonzils in Speyer, in: HZ 94, 1890, S. 199–215; LAUBACH, ›Nationalversammlung‹ (wie Anm. 156); Eugène HONÉE, Die Idee eines Nationalkonzils in der frühen Reformationszeit. Ein Vergleich dreier Pläne für ein Konzil (1523/24), in: AHC 22, 1990, S. 242–272, ebd. S. 271f. die schon vertraute Charakterisierung des Regensburger Konvents vom Sommer 1524 als »Mitte ... zwischen einer Kirchensynode und einer Fürstenkonferenz«.

159) SIEBEN, Nationalkonzil (wie Anm. 156), springt von Nikolaus von Kues zu Konrad Braun (+1563) und übergeht die 1440er Jahre wie die frühe Reformationszeit. Vgl. auch HONÉE, Idee eines Nationalkonzils (wie Anm. 158), S. 242f.

160) Zu den päpstlichen Legaten SCHMIDT, Kirche-Staat-Nation (wie Anm. 14), S. 250–281 (Lit.). Deren Rolle auf Reichsversammlungen und Provinzialsynoden des 14. und 15. Jahrhunderts bedarf systematischer Untersuchung; siehe MARTIN, Auf dem Weg zum Reichstag (wie Anm. 45), S. 168; Helmut WOLFF, Päpstliche Legaten auf Reichstagen des 15. Jahrhunderts, in: Erich MEUTHEN (Hg.), Reichstage und Kirche (wie Anm. 10), S. 25–40; für die zwanziger Jahre des 15. Jahrhunderts demnächst die Habilitationsschrift von Birgit STUDDT.

161) Conc. Cath. 2 (wie Anm. 57), nr.199 S. 204. Zur Rolle des Nationalkonzils bei Cusanus siehe SIEBEN, Nationalkonzil (wie Anm. 156), S. 533–537 (48–51); MEUTHEN, Synode (wie Anm. 156), S. 13–15, 21–23; DERS., Nikolaus von Kues und die deutsche Kirche (wie Anm. 156), S. 74f.

162) Der nächste Schritt sollte aber die Internationalisierung sein: Von Koblenz seien Gesandte auch nach Frankreich, England, Spanien zur Einholung von Konsens zu schicken; Heinrich LOEBEL (Hg.), Die Reformtraktate des Magdeburger Domherren Heinrich Toke, Phil. Diss. masch., Göttingen 1949, S. 91f.

delt sich um das von Rudolf Beer als »Plan eines deutschen Nationalkonzils von 1431«¹⁶³⁾ titulierte Vorhaben. Dieses kam freilich nicht zustande. Was tatsächlich tagte, waren Provinzialsynoden, die das anstehende Basler Generalkonzil vorbereiten sollten, und Beratungen der Erzbischöfe.

Konkrete Belege für *concilium nationis* oder *concilium nationale* treten offenbar erst in der Liquidationsphase des Basler Kirchenstreits auf: Nikolaus von Kues als päpstlicher Gesandter auf dem Nürnberger Tag September 1444 schlägt den Versammelten ein *concilium nacionis* der Prälaten unter Leitung eines Legaten Papst Eugens IV. vor¹⁶⁴⁾. Von Reichsseite findet man den Terminus im Juni 1445 aufgegriffen, im »Abschied« eines Tags von Frankfurt: Für den 6. März 1446 in Nürnberg solle der König *zu wege brenge eine gemeine vorsampnunge der Germanischen kirchen ader ein concilium nacionale*, bzw. *totam Germanicam ecclesiam et nacionale concilium*¹⁶⁵⁾. Das ist einen genaueren Blick wert: Denn wer gehört eigentlich dazu? Zu schreiben sei *unsern hern den kurfürsten* (das hatte man erwartet); *item den konigrichen zu Ungern, zu Behmen, zu Polan, zu Denemarcken etc.*; nicht genug: *item Engelant, Schotland und Irelant; item den metropolitanen, fursten (geistlich und wertlich), bischoven und suffraganeen zu der Germanischen nacion gehorig; item andern fursten (geistlich und wertlich) Dutscher lande und deme hoenmeister Dutschenß orden zu Prußen; item den epten ... zu dem riche gehorig...; item den universiteten*¹⁶⁶⁾. Das Spektrum ist also enorm breit. Es handelt sich eindeutig nicht um eine kirchliche Großveranstaltung, vielmehr um eine Art nordwestostmitteleuropäischen Generalkonzilsreichstag oder -kongreß. Verwirrend erscheint die Begrifflichkeit; der geographische Fo-

163) Karl BEER, Der Plan eines deutschen Nationalkonzils von 1431, in: MIÖG Erg. Bd. 11, 1929, S. 432–442. Die von SCHMIDT, Kirche-Staat-Nation (wie Anm. 14), S. 501 behauptete Selbstbezeichnung als »*communitas ecclesiarum Alemanniae*« läßt sich am angegebenen Ort (J. F. SCHANNAT/J. HARTZHEIM (Hgg.), *Concilia Germaniae* 5, Köln 1763, S. 232–235) in den Ladungsschreiben des Erzbischofs von Mainz an seine Suffragane und der Erzbischöfe von Mainz und Köln an die Erzbischöfe von Magdeburg und Bremen (beide 1431 Sept. 22) nicht verifizieren. Letzteres Schreiben sagt, sie möchten für *tocius Germanice nationis et ecclesiastici status conservationem* Sorge tragen und die Ergebnisse der bis dahin abgehaltenen Provinzialsynoden auf einer *dieta* in Mainz vortragen (*Concilia Germaniae* 5, S. 234).

164) Man könne die Neutralität aufgeben und sich schon jetzt mit Eugen IV. einigen und alle offenen Fragen verschieben, *quousque legatus domini nostri Eugenii veniat ad nacionem istam ad certum locum, qui nominetur, et in illo convocatis prelati nacionis provideat concilium nacionis de omnibus, de quibus videbitur*; *Acta Cusana*. Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues, hg. von Erich MEUTHEN/Hermann HALLAUER, Bd. I/2, 1983, Nr. 598 S. 471 Z. 19–21.

165) RTA XVII, S. 778 Z.45f. nr.407 und S. 780 Z.17 nr.408. Ähnlich dann auch im Bescheid an die Gesandten Eugens IV. und des Basler Konzils 1445 [Juni 20]: *totam Germanicam ecclesiam et nacionale concilium ... invocavit*; RTA XVII S. 780 Z.17 nr.408. Ähnlich Enea Silvio Piccolomini 1445 [Mitte Aug.–13.Sept]: *conclusum est dietam aliam esse habendam seu concilium nationis*; RTA XVII, S. 785 Z.12f. nr.420a. Vgl. WERMINGHOFF, Nationalkirchliche Bestrebungen (wie Anm. 141), S. 111, und besonders STIEBER, Pope Eugenius IV (wie Anm. 124), S. 273f.

166) RTA XVII, S. 779 Z.2–7 nr.407.

kus springt von weit auf eng. Deutlich unterschieden wird zwischen der *germanischen Nation* (d.h. der Konzilsnation!) und dem engeren Bereich der *dutschen lande*. Insgesamt wirkt die Perspektive so konzils›national‹ universalistisch und gerade nicht im engeren Sinne ›nationalkirchlich‹¹⁶⁷). Man vergleiche dieses Gremium nur mit den Nationalsynoden von Bourges, Toledo oder Canterbury, um den Unterschied zu erkennen!

Zustande kam auch 1445 nur der Plan. Daß er realisiert würde, versuchte vor allem die schon geheim am Basler Konzil vorbei mit Eugen IV. paktierende königliche Partei zu unterlaufen¹⁶⁸). Prinzipiell blieb ohnehin unklar, wer für die deutsche Kirche rechtlich zuständig war. Das mehrfach sichtbar gewordene Handlungsbündnis von König, Kurfürsten und Erzbischöfen hätte vielleicht einen Nucleus darstellen können. Am Ende aber brachte weitgehend ein königlicher Alleingang »außerhalb der Tagungsfolge« das Wiener Konkordat von 1448 zuwege¹⁶⁹).

Als dann Nikolaus von Kues auf seiner Legationsreise durch Deutschland 1451/52 ein *concilium nationale* zur Reform der deutschen Kirche vorschlug, stieß er auf Reserviertheit und gewundene Ablehnung. *Res illa*, erklärte man in Salzburg, in *nostra prius non est practicata*¹⁷⁰), – was ja den Tatsachen entsprach. Etwas später schrieb der Kölner Dominikanertheologe Dr. Hermann Thalheim aus Anlaß der Mainzer Provinzialsynode dem Erzbischof von Mainz, eher als ein nationales Konzil wolle man ein – neues – Generalkonzil, angeblich, um in der Reform keine nationalen Alleingänge zu riskieren¹⁷¹!

167) Schwer zu deuten ist ein Vorschlag der juristischen Fakultät Wien von 1444: Eine Obedienzerklärung (*adhesio*) solle *in congregacione nacionis germanice pleniori* (Konzilsnation oder Nationalkonzil?), *puta per viam parlamenti* (sc. in öffentlicher Aussprache) *in dieta* (sc. auf einem anberaumten allgemeinen Tag) *explicare, ut et tanto minus posset ab aliis calumpniari*; RTA XVII, S. 268 Z.34f. nr.118b.

168) KAEMMERER, RTA XVII S. 644f.; STIEBER, Pope Eugenius IV (wie Anm. 124), S. 273–275, zu den diplomatischen Taktiken. Auch findet sich die vage Ankündigung einer *sanctio pragmatica*; RTA XVII, S. 779 Z.34. Auf wichtige Inedita (Wien, Nationalbibliothek CVP 5116 fol. 127v–131v) über die Stellung des Basler Konzils zum Nationalkonzilsplan im Jahre 1446 weist STIEBER ebd. S. 277 Anm. 54 hin.

169) MEUTHEN, Einführung (wie Anm. 10), S. 8f. (Zitat). Vgl. Andreas MEYER, Das Wiener Konkordat von 1448 – eine erfolgreiche Reform des Spätmittelalters, in: QFIAB 66, 1986, S. 108–152.

170) Acta Cusana (wie Anm. 164), I/3a, 1995, S. 723 Z. 25 nr. 1004 (*De concilio nacionali habendo*). Der Text bezieht sich auf den großen Statutenentwurf des Legaten von Februar 1451 für die Salzburger Provinzialsynode (ebd. S. 697–721 nr. 1000); dort war aber von einem Nationalkonzil nicht explizit die Rede; ebd. S. 723 Anm. 6; MEUTHEN, Nikolaus von Kues und die deutsche Kirche (wie Anm. 156), S. 74 Anm. 131. *Ut per nationem uniformitas observetur* (nr. 1004 S. 722 Z. 11), also ›nationale‹ Homogenität bei kirchlichen Reformbestimmungen, ist die durchgängige Tendenz des Salzburger Textes.

171) Denkschrift Thalheims an den Ebf. von Mainz (zwischen 1451 Nov. 14 und Dez. 3, oder bereits davor): *Quare opus esset*, so habe Nikolaus vorgeschlagen, *ut fieret unum consilium nationale pro nostra natione Almanica ... Et revera non solum opus est, ut fiat consilium nationale, verum eciam generale, quia si sola nacio Almanica reformaretur et alie naciones manerent in ritu et obeservanciis eorum, fieret quoddam scisma vel divisio. Et sic Almani reputarentur sicut Greci, qui specialem ritum et modum habent legis divine, quod absurdum esset*; Acta Cusana (wie Anm. 164), I/3b S. 1281 Z. 16–22 nr. 1992; MEUTHEN, Nikolaus von Kues und die deutsche Kirche (wie Anm. 156), S. 75 Anm. 137.

Im Juni 1455 schließlich berichtete der Wormser Dekan Rudolf von Rüdesheim dem Trierer Erzbischof Jacob von Sierck von einer Mainzer Provinzialsynode in Aschaffenburg, welche die nachfolgende Serie fürstlicher ›Gravamina-Tage‹ einleitete: Der Mainzer werde *pro convocacione nacionali* werben, die aus der schon bekannten Verbindung *omnium archiepiscoporum et principium episcoporum et principum nacionis nostre* bestehen solle, mit dem Ziel *ad providendum contra gravamina*¹⁷²⁾. Also, wenn es um Geld für die Kurie geht, dann Nationalkonzil, wenn um Reform der eigenen Mißstände, dann nicht. Die Idee eines Nationalkonzils kommt in dieser Kombination des öfteren wieder vor: etwa 1469, als die drei geistlichen Kurfürsten eine *convocacio nacionalis nacionis Almanie* forderten, wo *nacionaliter* beraten werden solle¹⁷³⁾.

Tatsächlich hat es ein deutsches Nationalkonzil niemals gegeben¹⁷⁴⁾. Die Gründe sind zum einen in einer schon sehr weitgehenden Autonomie der einzelnen Reichsfürstbischöfe zu sehen, die nicht mehr aufgegeben wird, zum anderen in der Verweigerung des Monarchen. Wie die Beispiele England und Frankreich zeigen, fußt eine Nationalsynode wesentlich auf weitreichender königlicher Kirchenherrschaft, die Friedrich III. allerdings ohnehin nicht besaß. Dieser setzte dagegen seit 1445, als er das Basler Konzil fallen ließ, für Jahrzehnte auf das Bündnis mit der zweiten alten Universalmacht, dem siegreichen, durch neue monarchische Theorien zudem ideologisch neu gefestigten Papsttum, welches ihm das Bündnis mit kirchherrlichen Privilegien versüßte.

VI. AUSBLICK

Beenden wir unseren tour d'horizon mit dem vorsichtigen Ausblick auf eine Zukunftsaufgabe, die vergleichende Analyse von Nationalkonzilen und Klerusversammlungen in Europa, insbesondere der – königsdominierten- französischen Klerussynoden und der englischen Convocations. Bei letzteren bildete die Kirchenorganisation, nämlich das Provinzialsynode von Canterbury, den institutionellen Rahmen, für die allgemeine Typologie ein wichtiges Beispiel. Entsprechende moderne Untersuchungen fehlen indessen schmerzlich¹⁷⁵⁾. Auch hier könnten Vergleichsparameter entwickelt werden. Wie das Beispiel des

172) Wien, Nationalbibliothek, CVP 5180 fol. 2b–3a. Vgl. KRAUS, Deutsche Geschichte (wie Anm. 55), S. 322; GEBHARDT, gravamina (wie Anm. 155), S. 14–18; Martin HANNAPPEL, Die in Aschaffenburg tagenden Mainzer Provinzialsynoden, in: Aschaffener Jahrbuch für Geschichte, Landeskunde und Kunst des Untermaingebiets 4, 1957, S. 439–461, ebd. 451ff.

173) Erwähnt bei SCHUBERT, Einführung (wie Anm. 50), S. 31.

174) STIEBER, Pope Eugenius IV (wie Anm. 124), S. 275: »The ... national council of the German nation was never held«.

Reiches zeigte, hat es institutionalisierte reichsumgreifende Klerusversammlungen keineswegs überall gegeben. Aufs äußerste simplifiziert wird man vorerst zwei Grundformen unterscheiden dürfen: a) Länder mit nationaler Klerusversammlung, die infolgedessen zwei kompetente Versammlungen aufwiesen, eben jene dominant geistliche und die allgemeine ›weltliche‹ oder durchmischte Versammlungen in Gestalt von Parliament, États, Cortes etc.; b) Länder ohne separate geistliche Versammlung. Kirchenpolitische Entscheidungen wurden hier auf den genannten in der Regel geistlich-weltlich gemischten Reichsversammlungen gefällt, sei es, nach der Terminologie Hintzes, in einem Dreistände- oder in einem Zweikammersystem¹⁷⁶). Die Frage, welche Bedingungen im einzelnen zur Ausprägung, Ausdifferenzierung bzw. Verselbständigung nationaler Klerusversammlungen geführt haben, insbesondere die Rolle eines dominanten Königtums, bleibe hier offen.

Im Reich war man sowohl zur Zeit des Basler Konzils wie auch in der Reformationszeit über Ansätze einer separierten Reichskirchenversammlung nicht hinausgekommen. Zu den Gründen zählt sicher, daß das Kurfürstenkolleg mit seiner charakteristischen geistlich-weltlichen Zusammensetzung unteilbar und einflußreich blieb, und daß auch die reichsfürstlichen Bischöfe, wie es sie europaweit nur hier gab, sozusagen für eine eigene Klerusversammlung nicht ›geistlich‹ genug waren. Auf der obersten Ebene blieb, als durchmischt geistlich-weltliches Gremium und als eigentümliche Sonderform einer ›Dreikurien-Versammlung‹, einzig der Reichstag, in all seiner offenen geistlich-weltlichen Allzuständigkeit. Aber auch innerhalb des Reichstags hat es bekanntlich einen eigenen ›État‹ des Klerus, wie etwa in Frankreich, nicht gegeben.

Um zum Ausgangspunkt zurückzukehren: Es sollte im Reich doch bei der einen ›Stube‹ bleiben. Sie erhielt nur nach und nach – in Gestalt der Kurien – drei Unterkammern. In der geistlichen Bank der Fürstenkurie mag man noch am ehesten den spärlichen – und keineswegs strukturellen – Ansatz einer deutschen Klerusversammlung sehen; und auch diese Bank sollte dereinst – mit Österreich – einen weltlichen Vorsitz erhalten.

175) Literatur bei MÜLLER, Franzosen (wie Anm. 144) Bd. 1, S. 66 Anm. 23 und Register; J. H. DENTON, Convocations von Canterbury u. York, in: LMA 3, 1986, Sp. 210f. (Lit.); vom Ansatz der Provinzialsynoden vgl. SCHMIDT, Kirche-Staat-Nation (wie Anm. 14), S. 89–99, 130–164. – Der Verfasser bereitet eine Studie zu den europäischen Klerusversammlungen vor.

176) Otto HINTZE, Typologie der ständischen Verfassungen des Abendlandes, in: HZ 141, 1929, S. 229–247; wieder in: DERS., Gesammelte Abhandlungen I (wie Anm. 7), S. 120–139; und in: DERS., Feudalismus-Kapitalismus (wie Anm. 7), S. 48–67. Bei aller Bewunderung für Hintzes Modell ist darauf hinzuweisen, daß er im gesamten Aufsatz nicht einen einzigen nachprüfbaren Beleg bietet.